



**HOCHSCHULE FÜR
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN
LUDWIGSBURG**

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE
VERWALTUNG UND FINANZEN LUDWIGSBURG**

**Tötungsdelikte durch strafunmündige Täter:
Rechtsfolgen für delinquente Kinder**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades einer
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Nathalie Riegel

Studienjahr 2024/2025

Erstgutachter: Prof. Dr. Ulrich Derpa
Zweitgutachterin: Dipl. Rechtspflegerin Daniela Müller

Inhaltsverzeichnis

I.	Abkürzungsverzeichnis	IV
II.	Abbildungsverzeichnis	V
III.	Verzeichnis der Anlagen	V
IV.	Genderhinweis	VI
1	Einleitung	- 1 -
2	Begriffsbestimmungen.....	- 3 -
2.1	Tötungsdelikte	- 3 -
2.1.1	Mord	- 3 -
2.1.2	Totschlag.....	- 4 -
2.2	Kinderdelinquenz.....	- 5 -
3	Die Straf(-un)mündigkeit	- 6 -
4	Das Vorgehen nach der Tat	- 9 -
4.1	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.....	- 11 -
4.1.1	Wohl des Kindes.....	- 12 -
4.1.2	Kindeswohlgefährdung	- 13 -
4.1.3	Kindeswohlgefährdung bei Tötungsdelikten.....	- 15 -
4.1.4	Dringende Gefahr / Erforderlichkeit	- 16 -
4.2	Das Familienrechtliche Verfahren	- 18 -
4.2.1	Freiheitsentziehende Unterbringung	- 19 -
4.2.2	Einschub: Unterbringung nach PsychKHG BW	- 25 -
4.2.3	Gerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung	- 26 -
4.2.4	Ein Fall aus der Praxis - BVerfG, Beschl. vom 17.03.2014..	- 29 -
4.2.5	Einstweilige Anordnung.....	- 30 -
4.3	Hilfen zur Erziehung.....	- 31 -
4.3.1	Basisnorm - § 27 SGB VIII	- 33 -
4.3.2	Stationäre Hilfen - §§ 33, 34 SGB VIII	- 36 -
4.3.3	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer - § 30 SGB VIII	- 38 -
4.3.4	Verhältnis der Hilfen	- 39 -
4.4	Einschub: Zivilrechtliches Verfahren	- 40 -
5	Verfahren grafisch dargestellt	- 43 -

6	Aktuelle Strafmündigkeitsdiskussion.....	- 44 -
6.1	Argumente für die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters...	- 47 -
6.2	Argumente gegen die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters-	48 -
6.3	Fazit	- 50 -
7	Schlussteil.....	- 51 -
8	Literaturverzeichnis.....	- 54 -
9	Erklärung.....	- 58 -

I. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKA	Bundeskriminalamt
BSG	Bundessozialgericht
bspw.	beispielsweise
BW	Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen
FamG	Familiengericht
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
insb.	insbesondere
i. V. m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
LKJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg
LSG	Landessozialgericht
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
Nr.	Nummer
o.Ä.	oder Ähnliches
OEG	Opferentschädigungsgesetz
o.g.	oben genannt
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PsychKHG	Psychisch-Kranken-Hilfe- Gesetz
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
tlw.	teilweise
u.a.	und andere
VG	Verwaltungsgericht
vollst.	vollständig
z.B.	zum Beispiel

II. Abbildungsverzeichnis

Schaubild 1 Die Straf(-un)mündigkeit	- 8 -
Schaubild 2 Prozess	- 43 -
Schaubild 3 PKS 2023	- 45 -

III. Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Antwortschreiben Jugendamt Salzgitter
Anlage 2	Polizeiliche Kriminalstatistik 2023, S. 13 f.
Anlage 3	Übersicht Summenschlüssel, S. 3, 4
Anlage 4	Wenn Kinder Kinder töten: Wie ein Jugendamt reagiert
Anlage 5	Unionsparteien fordern Strafmündigkeit ab zwölf Jahren
Anlage 6	Auszug Kurzschrift Ordnungswidrigkeitenrecht SS 2022
Anlage 7	13-jähriger Tatverdächtiger in psychiatrische Klinik eingewiesen
Anlage 8	Ab welchem Alter Kindern in anderen Ländern Strafen drohen
Anlage 9	Getötete Luise: Ermittlungen eingestellt
Anlage 10	Ermittlungen im Fall Luise eingestellt
Anlage 11	Auszug AfD-Parteiprogramm
Anlage 12	Factsheet Kinderdelinquenz
Anlage 13	Tötungsdelikte in Deutschland im Überblick
Anlage 14	Kriminologie: Negative Effekte bei Herabsetzung der Strafmündigkeit
Anlage 15	Fall Anastasia aus Salzgitter: Mitschüler wegen Mordes verurteilt
Anlage 16	Geständig, aber strafunmündig: Was folgt nun?
Anlage 17	Alles Wichtige zum Fall der getöteten Luise aus Freudenberg
Anlage 18	Fall Luise: Darum klagt ihre Familie vor dem Landgericht Koblenz

- Anlage 19 Auszug Klausurtagung CSU: Altersunabhängige Sanktionierung
- Anlage 20 Schadensersatz aufgrund fremdverursachter Tötung - Ansprüche von Hinterbliebenen
- Anlage 21 Ein Kind unter Mordverdacht – warum es nicht ins Gefängnis muss und was stattdessen passiert
- Anlage 22 Ermittler: Elfjähriger tötete Zehnjährige

IV. Genderhinweis

Alle verwendeten Personenbezeichnungen in dieser Arbeit gelten immer gleichermaßen für beide Geschlechter, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Aus Gründen des besseren Leseflusses wird daher auf das Gendern verzichtet.

1 Einleitung

„Elfjähriger tötete Zehnjährige“¹,

„Ermittlungen im Fall Luise eingestellt: Strafunmündig“²,

„13-jähriger Tatverdächtiger in psychiatrische Klinik eingewiesen“³.

Die oben genannten Schlagzeilen haben in den letzten Wochen und Monaten häufig die Titelblätter vieler Zeitungen eingenommen. Eine jagte die andere, etliche Verlage berichteten von den Vorfällen.

Zuletzt ganz groß in der medialen Berichterstattung: der Fall Luise aus Freudenberg. Luise wurde am 11. März 2023 mutmaßlich von einer 12- und 13-Jährigen ermordet. Sie starb in Folge zahlreicher Messerstiche.⁴

Die thematische Relevanz begründet sich durch die regelmäßige, fast überflutende, mediale Berichterstattung. So hat der ein oder andere allmählich das Gefühl, die Jugend verrohe und werde immer brutaler.

Des Weiteren löst das Thema, die immer wiederkehrende Kontroverse einer möglichen Absenkung des Strafmündigkeitsalters aus - hierbei sind insbesondere spannende Verhaltensweisen in der Politik zu beobachten, welche beispielhaft im Rahmen der Strafmündigkeitsdiskussion aufgezeigt werden.

Und auch ein Blick auf die Seite des Bundeskriminalamtes bestätigt die Aktualität des Themas. So findet sich im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2023 ein extra Reiter mit dem Titel „Minderjährige Tatverdächtige und Gewaltkriminalität“.⁵

¹ Kathrin Zeilmann: Ermittler: Elfjähriger tötete Zehnjährige, 05.09.2023; <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/wunsiedel-junge-tod-maedchen-ermittlungen-ende-100.html> (Abruf: 28.08.2024)

² dpa: Ermittlungen im Fall Luise eingestellt: Strafunmündig, 11.09.2023; <https://www.zeit.de/news/2023-09/11/ermittlungen-im-fall-luise-eingestellt-strafunmuendig> (Abruf 28.08.2024)

³ dpa: 13-jähriger Tatverdächtiger in psychiatrische Klinik eingewiesen, 27.06.2022; <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/salzgitter-13-jaehriger-tatverdaechtiger-in-mordfall-in-psychiatrische-klinik-ingewiesen-a-513d349d-ddf4-4d3c-ae3b-f82b37db27dd> (Abruf 28.08.2024)

⁴ SWR Aktuell Rheinland-Pfalz: Erster Todestag: Alles Wichtige zum Fall der getöteten Luise aus Freudenberg, 27.03.2023; <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/koblenz/alles-wichtige-zum-fall-getoetete-luise-freudenberg-ermittlungen-100.html> (Abruf 28.08.2024)

⁵ BKA: PKS 2023, 09. April 2024, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023_node.html (Abruf: 28.08.2024)

Mit Blick auf den Summenschlüssel der Gewaltkriminalität lässt sich bestätigen, dass die Zahlen steigen: Im Jahr 2023 ist ein Plus von 17,0 % im Vergleich zum Vorjahr bei Kindern bis unter 14 Jahren zu verzeichnen.⁶

Doch dafür gibt es Gründe, bestätigen die Kriminalitätsforscher. Durch den Wegfall der Covid-19-Pandemie würden sich wieder mehr Tatgelegenheiten ergeben, da die Menschen wieder unterwegs seien. Als weitere Ursachen wird beschrieben, dass die wirtschaftlichen und sozialen Belastungen in Deutschland deutlich gestiegen seien und dass man aktuell eine hohe Zuwanderungsrate verzeichne.

Und generell gilt: Kinder und Jugendliche haben entwicklungsbedingt eine größere Neigung, Regeln zu brechen und Straftaten zu begehen, insbesondere um ihre Grenzen auszutesten. Die Pandemie bedeutete für alle Beteiligten eine hohe Stressbelastung, ihre zusätzlichen Auswirkungen, auch auf die Jugend, sind somit insgesamt nicht zu unterschätzen.⁷

Vor allem durch den Fall Luise in Freudenberg bin ich auf das Thema aufmerksam geworden. Mich hat es besonders interessiert, was mit Kindern die zu Tätern werden passiert und welche rechtlichen Folgen trotz Strafunmündigkeit möglich sind.

Daher behandelt diese Arbeit genau diese Frage: Welche Rechtsfolgen gibt es für delinquente Kinder, insbesondere mit dem Augenmerk auf die Begehung von Tötungsdelikten.

An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass sich die vorliegende Arbeit auf die Straftatbestände Mord und Totschlag beschränkt.

Inhaltlich zeige ich zunächst die rechtlichen Möglichkeiten des 8. Sozialgesetzbuches auf, hieran anschließend gehe ich auf die familienrechtlichen Handlungsspielräume ein und stelle in einem kurzen Umriss die zivilrechtlichen Folgen dar. Abschließend widme ich mich der aktuellen Strafmündigkeitsdiskussion und schließe mit einem Fazit ab.

⁶ BKA: PKS 2023, 09. April 2024, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023_node.html (Abruf: 28.08.2024)

⁷ BKA: PKS 2023, 09. April 2024, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023_node.html (Abruf: 28.08.2024)

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Tötungsdelikte

Wie in der Einleitung bereits beschrieben, beschäftigt sich die vorliegende Arbeit mit dem Thema „Tötungsdelikte durch strafunmündige Täter“. Was aber versteht man unter einem Tötungsdelikt?

Ein Tötungsdelikt liegt dann vor, wenn sich eine Straftat gegen das Leben einer anderen Person richtet.⁸ Straftaten die sich gegen das Leben richten, werden im 16. Abschnitt des Strafgesetzbuches behandelt (Straftaten gegen das Leben). Die bekanntesten Delikte gegen das Leben sind Mord (§ 211 StGB) und Totschlag (§ 212 StGB). Weitere Straftaten gegen das Leben sind beispielsweise Minder schwerer Fall des Totschlags (§ 213 StGB) oder die Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB).

Da sich die vorliegende Arbeit auf die beiden Straftatbestände Mord und Totschlag beschränkt, werde ich diese auf den folgenden Seiten näher betrachten.

2.1.1 Mord

Von einem Mord nach § 211 StGB ist dann auszugehen, wenn ein Mensch (Mörder) aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen anderen Menschen tötet.

Aus dem Gesetzeswortlaut können somit folgende objektive Tatbestandsmerkmale entnommen werden: ein anderer Mensch muss durch eine Tötungshandlung versterben. Des Weiteren muss eines der oben genannten Mordmerkmale erfüllt sein.

Die Mordmerkmale sind in drei Gruppen kategorisiert. Die erste Gruppe beinhaltet **täterbezogene Merkmale**. Umfasst sind Mordlust, die Tötung zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier und sonstige niedrige Beweggründe.

⁸ Jura Forum: Tötungsdelikte in Deutschland im Überblick, 21.07.2023; <https://www.juraforum.de/lexikon/toetungsdelikt> (Abruf 28.08.2024)

Die Taten der ersten Gruppe erfolgen aus einem verwerflichen Beweggrund.

Die **Tatbezogenen Merkmale** finden sich in der zweiten Gruppe: Heimtücke, Grausamkeit oder die Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln.

Hier wird die verwerfliche Begehungsweise verdeutlicht.

Die dritte Gruppe ist wiederum täterbezogen und umfasst die Tötung zur **Ermöglichung oder Verdeckung einer anderen Straftat**. Diese Gruppe bezieht sich auf den verwerflichen Zweck der Tötungshandlung.⁹

Die Mordmerkmale der zweiten Gruppe werden im objektiven Tatbestand geprüft, die erste und dritte Gruppe wiederum sind Teil des subjektiven Tatbestands.¹⁰

Als weiteres subjektives Tatbestandsmerkmal kommt der Vorsatz¹¹ der Tötung hinzu, das bedeutet, dass der Täter um die Merkmale des objektiven Tatbestandes weiß und ihre Verwirklichung auch will.¹²

Heranwachsende und Erwachsene können bzw. werden nach einer Mordhandlung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt (§ 211 Abs. 1 StGB).

2.1.2 Totschlag

Totschlag gemäß § 212 Abs. 1 StGB begeht, wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein (Totschläger). Folgende Tatbestandsmerkmale müssen positiv festgestellt werden: Ein anderer Mensch verstirbt durch eine Tötung und der subjektive Tatbestand muss erfüllt sein.¹³ Der Tötungserfolg muss nicht durch ein aktives Tun hervorgerufen werden, auch ein Unterlassen kann den Tatbestand erfüllen. Totschlag durch Unterlassen liegt bspw. vor, wenn der Täter untätig geblieben ist, obwohl sein Eingreifen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, den Tod des Opfers, so wie er konkret eingetreten ist, verhindert hätte.¹⁴

⁹ HK-GS/Gunnar Duttge, 5. Aufl. 2022, StGB § 211 Rn. 4

¹⁰ Wessels, J. / Hettinger, M.: Strafrecht - Besonderer Teil 1, 37. Auflage 2013, C.F. Müller, S. 48

¹¹ BeckOK StGB/Eschelbach, 62. Ed. 01.08.2024, StGB § 211 Rn. 1

¹² Kurzschrift Recht der Ordnungswidrigkeiten, SS 2022, Prof. Dr. Bunk und Noak, HVF Ludwigsburg; S. 7

¹³ HK-GS/Gunnar Duttge, 5. Aufl. 2022, StGB § 212

¹⁴ HK-GS/Gunnar Duttge, 5. Aufl. 2022, StGB § 212 Rn. 2

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt, wenn bei der Handlung bzw. Unterlassung bedingter Vorsatz oder eine vorsätzliche Handlung mit tödlichem Kausalverlauf gegeben ist.¹⁵

Heranwachsende und Erwachsene werden nach § 212 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren verurteilt. In besonders schweren Fällen kann nach § 212 Abs. 2 StGB auch eine lebenslange Haftstrafe ausgesprochen werden.

2.2 Kinderdelinquenz

Die Begriffe der Kinderdelinquenz bzw. des delinquenten Kindes sind unumgänglich, wenn man sich mit Jugend-, aber vor allem mit Kinderkriminalität beschäftigt.

Delinquente Kinder sind Kinder, die mit ihrem Verhalten gegen das Gesetz verstoßen und das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.¹⁶ Remschmidt, Walter und Schönberger finden in ihrem Buch ähnliche Worte. Auch sie beziehen sich auf die Altersgrenze von 14 Jahren, das bedeutet, dass Kinder, die zum Tatzeitpunkt nicht älter als 13 Jahre alt sind und die gegen das Strafgesetzbuch sowie gegen dessen Nebengesetze verstoßen, als delinquent beschrieben werden.¹⁷ Der Ausdruck „Kinderkriminalität“ wurde durch die „Kinderdelinquenz“ abgelöst, da der Begriff „Kriminalität“ eine Verletzung strafrechtlicher Normen impliziert und gleichzeitig eine sozialschädliche Neigung unterstellt. Bei Kindern können diese Implikationen aus entwicklungspsychologischen Gründen noch nicht angenommen werden. Daher spricht man heutzutage von Kinderdelinquenz bzw. von delinquenten Kindern.¹⁸

¹⁵ BeckOK StGB/Eschelbach, 62. Ed. 01.08.2024, StGB § 212, Rn. 20

¹⁶ Grüne, B./Hoops, S./Schmoll, A./Willems, D. (2023) Factsheet Kinderdelinquenz; Hrsg.: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, S. 1
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/Factsheet_Kinderdelinquenz_Mai2024.pdf

¹⁷ Remschmidt, H./Walter, R./Schönberger, J.: Kinderdelinquenz Gesetzesverstöße Strafmündiger und ihre Folgen, 2009, S. 4 [E-Book]

¹⁸ Remschmidt, H./Walter, R./Schönberger, J.: Kinderdelinquenz Gesetzesverstöße Strafmündiger und ihre Folgen, 2009, S. 4 [E-Book]

3 Die Straf(-un)mündigkeit

Da diese Arbeit Tötungsdelikte durch Kinder thematisiert, stellt sich zunächst die Frage, inwieweit Kinder strafrechtlich verantwortlich sein können. Kind im rechtlichen Sinne ist man nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB, § 1 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG solange man das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auch im achten Sozialgesetzbuch sind ebendiese Altersstufen in § 7 Abs. 1 SGB VIII festgehalten.

Um die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Kindern zu beurteilen, spielt die Strafmündigkeit eine große Rolle.

Strafmündig ist, wer das Alter erreicht, indem ihm vom Gesetzgeber zugetraut wird, die Folgen seiner Handlungen zu überblicken und somit anderen bewusst schaden zu können. Wer die Folgen seiner Handlungen also überblicken kann, muss dafür auch die strafrechtliche Verantwortung übernehmen.¹⁹ In Deutschland ist man mit Eintritt in das Jugendalter strafmündig, das heißt mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Ab diesem Alter drohen nach begangenen Straftaten rechtliche Konsequenzen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Nach § 1 Abs. 1 JGG gilt dieses Gesetz, wenn ein Jugendlicher oder Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

Die Strafmündigkeit impliziert somit die unwiderlegbare Vermutung, dass Kinder schuldunfähig sind.²⁰ Diese absolute Schuldunfähigkeit ist in § 19 StGB normiert. Schuldunfähig ist demnach, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

Fraglich ist allerdings, ob ein schuldunfähiges Kind eine rechtswidrige Tat, wie beispielsweise Mord oder Totschlag, im Sinne des Strafgesetzbuches begehen kann. Die Antwort auf diese Frage lautet: Ja, ein Kind kann eine solche rechtswidrige Tat begehen. Heintschel und Heinegg erläutern, dass die Strafmündigkeit nach

¹⁹ Grüne, B./Hoops, S./Schmoll, A./Willems, D. (2023) Factsheet Kinderdelinquenz; Hrsg.: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, S. 7
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/Factsheet_Kinderdelinquenz_Mai2024.pdf

²⁰ Grüne, B./Hoops, S./Schmoll, A./Willems, D. (2023) Factsheet Kinderdelinquenz; Hrsg.: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, S. 7
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/Factsheet_Kinderdelinquenz_Mai2024.pdf

§ 19 StGB eine rechtswidrige Tat im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB nicht ausschließt. Die Einstufung hängt vom Alter des Kindes ab. Bei älteren Kindern kann, je nach Einzelfall, die erforderliche Kenntnis über alle Tatumstände vorhanden sein. Das bedeutet, dass ein tatbestandsmäßiges Verhalten angenommen werden kann und auch ein vorsätzliches Handeln gegeben sein könnte.²¹

In einem Urteil aus dem Jahr 2007, hat sich das Bundessozialgericht mit einem Antrag auf Opferentschädigung nach dem OEG befasst. Die damals vier und fünf jährigen Jungen spielten gemeinsam am Fluss Nette bei Hochwasser. Der fünfjährige Junge fiel ins Wasser und ertrank. Nach dem Antrag der Mutter auf Opferentschädigung stellte sich die Frage, ob ein vierjähriger Junge überhaupt einen vorsätzlichen rechtswidrigen und tätlichen Angriff durchführen kann. Auch hier entschied das BSG letztendlich: „Zu Recht hat das LSG angenommen, auch ein erst 4 ½-jähriges Kind könne grundsätzlich Täter eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs sein.“²² Das OEG selbst kennt zwar keine Altersgrenzen, allerdings wird in dem Urteil bestätigt, dass Kinder trotz ihrer Schuldunfähigkeit nach dem StGB eine vorsätzliche und rechtswidrige Tat begehen können.

Auch in weiteren Kommentierungen wird die Möglichkeit, dass ein schuldunfähiges Kind nach dem StGB eine rechtswidrige Tat begeht, bejaht.²³

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Kinder nach § 19 StGB schuldunfähig sind, daher kann das Regelwerk des StGB für sie nicht angewandt werden. Die Anwendung des JGG ist nach § 1 Abs. 1, 2 JGG ebenfalls nicht möglich.

Rechtswidrige Taten durch Kinder sind deshalb allerdings nicht ausgeschlossen.

²¹ BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg, 62. Ed. 01.08.2024, StGB § 19 Rn. 26

²² BSG, Urteil vom 8. 11. 2007 (B 9/9a VG 3/06 R): Sekundäröpfung-Entschädigung für Tod des Opfers durch Angriff eines 4 ½-Jährigen, NJOZ 2008, 4912

²³ Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, StGB § 19 Rn. 1

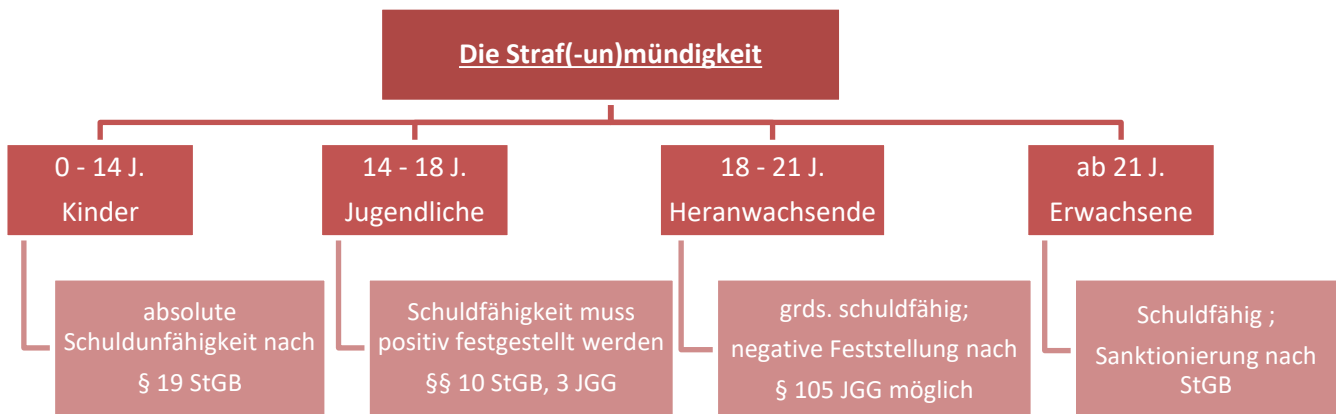


Schaubild 1 Die Straf(-un)mündigkeit

Exkurs: Zivilrechtliche Deliktsmündigkeit

Zivilrechtlich spricht man nicht von der Schuldfähigkeit, sondern von der Deliktsmündigkeit.²⁴ Gemäß § 828 Abs. 1 BGB kann ein Kind bis vor Vollendung des 7. Lebensjahres für einen Schaden, den es einem anderen zufügt, zivilrechtlich nicht verantwortlich sein.

Bei einem Schaden, der zwischen dem vollendeten 7. Lebensjahres und vor Vollendung des 10. Lebensjahres im Verkehr entsteht, ist das Kind gemäß § 828 Abs. 2 BGB nicht verantwortlich, sofern die Verletzung nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren Verantwortlichkeit nicht nach Abs. 1 oder 2 ausgeschlossen ist, sind nach § 828 Abs. 3 BGB für ihre Schäden nicht verantwortlich, sofern sie bei Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht haben.

²⁴ Kerner/Reich/Bott: Delinquenzvorstellungen bei Kindern und Jugendlichen sowie Folgen bei tatsächlicher Delinquenz, FPR 2013, S. 412

4 Das Vorgehen nach der Tat

Es sind Einzelfälle, in denen Kinder tatsächlich zu Tätern werden. Aber wie ist das Vorgehen, wenn es passiert? Bei Tötungsdelikten durch erwachsene Personen ist der Verfahrensablauf gesellschaftlich bekannt:

Der Tatort wird entdeckt, die Polizei wird hinzugezogen und das Ermittlungsverfahren nach §§ 163 Abs. 1, 2 StPO wird eingeleitet. Das bedeutet, es müssen Spuren gesichert, mögliche Zeugen befragt und vor allem muss die Staatsanwaltschaft laufend informiert werden. Im Anschluss an die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) folgt die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft und im Anschluss das Gerichtsverfahren.

Tötungsdelikte, die durch Kinder begangen werden, ziehen allerdings ein anderes Verfahren nach sich. Wie der Fall Luise zeigt, wurden nach dem Tatortfund auch hier umfangreiche Ermittlungen durch die Mordkommission und die Staatsanwaltschaft angestellt.²⁵

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen müssen allerdings auch weitere Stellen über solche Vorkommnisse in Kenntnis gesetzt werden. So normiert § 35 Abs. 2 Nr. 4 MiStra, dass das Familiengericht entsprechende Mitteilungen erhält, wenn Anlass zur Prüfung gerichtlicher Maßnahmen wegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB besteht.

Ebenso erhält das Jugendamt Mitteilungen nach § 35 Abs. 2 Nr. 6 MiStra (entspr. § 5 Abs. 1 KKG), zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos in sonstigen Fällen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Die entsprechenden Mitteilungen werden durch Richterinnen und Richter oder durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach § 35 Abs. 5 MiStra angeordnet.

Weiter war im Fall Luise die Täterschaft zweier minderjähriger Mädchen schnell bekannt, allerdings musste eine mögliche Tatbeteiligung einer dritten

²⁵ dpa: Getötete Luise: Ermittlungen eingestellt, 11.09.2023
<https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/luise-ermittlungen-eingestellt-freudenberg-tot-100.html> (Abruf 28.08.2024)

strafmündigen Person ausgeschlossen werden. Da es für eine Tatbeteiligung strafmündiger Personen keinerlei Hinweise gab, wurden die Ermittlungen ein halbes Jahr nach der Tat von der Staatsanwaltschaft eingestellt.²⁶

Die Strafunmündigkeit und die damit einhergehende absolute Schuldunfähigkeit stellt verfahrensrechtlich ein Prozesshindernis dar. Sobald bekannt wird, dass die Täter im Kindesalter sind und jegliche Beteiligungen strafmündiger Personen ausgeschlossen sind, muss die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß §§ 170 Abs. 2, 204, 206a StPO i.V.m. § 2 Abs. 2 JGG einstellen.²⁷

Aus einem Interview mit Martin Frankenstein, Leiter des Jugendamtes des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis in der Zeitung „Fränkische Nachrichten“ vom 17. März 2023, ergeben sich weitere potentielle Verfahrensabläufe: Nach Bekanntwerden der möglichen Tatbeteiligung von Kindern, wird die Polizei parallel zum obigen vorläufigen Ermittlungsverfahren, den Bereitschaftsdienst des Jugendamtes kontaktieren. Gleichzeitig werden Spezialisten, wie beispielsweise Ärzte, hinzugezogen. Diese müssen beurteilen, ob seitens der Kinder weitere Gefährdungen ausgehen. Sollte dies der Fall sein, ist eine Unterbringung des Kindes in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu prüfen.²⁸

Gleichzeitig werden die Eltern über die aktuellen Geschehnisse informiert und ihnen wird psychologische Hilfe angeboten.

In diesem Zusammenhang steht auch eine sehr zentrale Frage im Raum: Inwieweit sind die Eltern kooperationsfähig und somit zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bereit?

²⁶ dpa: Getötete Luise: Ermittlungen eingestellt, 11.09.2023
<https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/luise-ermittlungen-eingestellt-freudenberg-tot-100.html> (Abruf 28.08.2024)

²⁷ Grüne, B./Hoops, S./Schmoll, A./Willems, D. (2023) Factsheet Kinderdelinquenz; Hrsg.: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, S. 7
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/Factsheet_Kinderdelinquenz_Mai2024.pdf

²⁸ H. von Brandenstein: Wenn Kinder Kinder töten: Wie ein Jugendamt reagiert, 17.03.2023 https://www.fnweb.de/orte/tauerbischofsheim_artikel,-tauerbischofsheim-wenn-kinder-kinder-toeten-wie-ein-jugendamt-reagiert-_arid,2062625.html (Abruf 28.08.2024)

Im Optimalfall sind sie beides und das Jugendamt kann gemeinsam mit den Eltern über das weitere Verfahren und die weiteren Unterbringungsmöglichkeiten nachdenken, beraten und entscheiden.

Sind die Kindeseltern handlungsunfähig kann das Familiengericht die Handlungshoheit auf einen Dritten übertragen.²⁹

Welche Maßnahmen bei einer Kooperationsverweigerung seitens der Eltern möglich sind, wird im späteren Verlauf der Arbeit näher erörtert.

Sollte von den Eltern jedoch selbst eine Gefahr für die Kinder ausgehen, beispielsweise durch Gewaltandrohung oder einer möglichen Absetzung ins Ausland, kann die Inobhutnahme durch das Jugendamt in Frage kommen.

Im Fall Luise wurde bereits wenige Tage nach der Tat bekannt gegeben, dass die Täterinnen nicht mehr in der Obhut ihrer Eltern belassen wurden. Im vorliegenden Fall hat das zuständige Jugendamt Siegen-Wittgenstein die Kinder im Eilverfahren in Obhut genommen.³⁰

4.1 Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

§ 42 SGB VIII räumt dem Jugendamt das Recht ein, Kinder in Obhut zu nehmen, wenn nach Abs. 1 Nr. 1 das Kind um Obhut bittet oder nach Nr. 2 eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erfordert und a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Ausländische Kinder können nach Nr. 3 in Obhut genommen werden, wenn sie unbegleitet nach Deutschland einreisen und sich keine Personensorge- oder Erziehungsberechtigten im Inland aufhalten. Im Rahmen dieser Arbeit wird vor allem § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII näher beleuchtet.

²⁹ H. von Brandenstein: Wenn Kinder Kinder töten: Wie ein Jugendamt reagiert, 17.03.2023 https://www.fnweb.de/orte/tauerbischofsheim_artikel,-tauerbischofsheim-wenn-kinder-kinder-toeten-wie-ein-jugendamt-reagiert-arid,2062625.html (Abruf 28.08.2024)

³⁰ Christoph Schneider: Geständig, aber strafunmündig: Was folgt nun?, 16.03.2023 <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/luise-mord-maedchen-freudenberg-tatverdachtige-altersgrenze-strafe-100.html> (Abruf 28.08.2024)

Für die Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII bedarf es des Vorliegens folgender Tatbestandsmerkmale:

Es müssen eine Kindeswohlgefährdung, sowie eine dringende Gefahr vorliegen, außerdem muss der Eingriff erforderlich sein. Des Weiteren dürfen entweder die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder die familiengerichtliche Entscheidung kann nicht abgewartet werden. Vor allem bei den ersten drei Voraussetzungen handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer Auslegung bedürfen.

Während der Inobhutnahme werden die Kinder bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform vorläufig untergebracht.³¹

4.1.1 Wohl des Kindes

Um auf das Merkmal der Kindeswohlgefährdung näher eingehen zu können, ist zunächst der Begriff des „Kindeswohls“ näher zu erläutern. Zu dessen besserem Verständnis werden einige Schutzmöglichkeiten des Kindeswohls aufgezeigt.

Das Bundesverfassungsgericht betont immer wieder die Position des Kindes als Grundrechtsträger.³² So steht dem Kind insbesondere das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeiten nach Art. 2 Abs. 1 GG sowie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG zu. Zur Gewährleistung dieser Grundrechte benötigt das Kind Schutz sowie Unterstützung und Hilfe, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln und gesund aufwachsen zu können.³³

Weitere Wert- und Richtvorgaben zur näheren Bestimmung des Kindeswohls finden sich in §§ 1626 Abs. 2, 1631 Abs. 2 BGB. Außerdem ist § 1 Abs. 1 SGB VIII zu berücksichtigen, wonach jeder junge Mensch das Recht auf Förderung

³¹ MüKoBGB/Tillmanns, 9. Aufl. 2024, SGB VIII § 42 Rn. 3

³² BVerfG: Rückführung eines entführten Kindes in die Ukraine, Beschl. vom 23.04.2024 (1 BvR 1595/23) NJW 2024, 2389, Rn. 24; BVerfG: Voraussetzungen für die Rückführung eines Pflegekinds - Kindeswohl, Beschl. vom 05.09.2022 (1 BvR 65/22), NJW 2022, S. 3570

³³ MüKoBGB/Volke, 9. Aufl. 2024, BGB § 1666 Rn. 51, vgl. BVerfG: Voraussetzungen für die Rückführung eines Pflegekinds - Kindeswohl, Beschl. vom 05.09.2022 (1 BvR 65/22), NJW 2022, S. 3570

seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat.

Der Schutzanspruch, der das Wohl des Kindes sichern soll, ergibt allerdings keinen Anspruch auf die bestmögliche Förderung unter den besten Lebensbedingungen. Der Staat sichert lediglich das notwendige Mindestmaß an Erziehung zur Eigenverantwortlichkeit und Sozialfähigkeit.³⁴ „Die Eltern und deren sozio-ökonomische Verhältnisse gehören grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes.“³⁵

Um das Kindeswohl zu beurteilen, hat der BGH in einem Beschluss vom 26.10.2011 einige wichtige Gesichtspunkte herausgearbeitet. Als gewichtig gilt demnach die Erziehungseignung der Eltern, die Bindung des Kindes, die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens.³⁶

4.1.2 Kindeswohlgefährdung

Wie bereits dargestellt, ist Voraussetzung einer Inobhutnahme unter anderem das Bestehen einer „Gefahr für das Wohl des Kindes“, also die sogenannte Kindeswohlgefährdung nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist in vielen Normen einschlägig. So lautet beispielsweise der Titel des § 1666 BGB: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. § 8a SGB VIII trägt den Titel: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und auch § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII spricht von einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes. Lediglich § 1666 Abs. 1 BGB führt den Begriff etwas weiter aus. Dem gemäß, ist von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet sind und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung taucht zwar Gesetzesübergreifend auf, wird jedoch immer einheitlich verstanden. Trotz seiner Konkretisierung im § 1666 Abs. 1 BGB bleibt der Begriff der Kindeswohlgefährdung weiterhin ein

³⁴ MüKoBGB/Volke, 9. Aufl. 2024, BGB § 1666 Rn. 53

³⁵ MüKoBGB/Volke, 9. Aufl. 2024, BGB § 1666 Rn. 53

³⁶ BGH: Voraussetzungen für einen Eingriff in das Sorgerecht bei Kindeswohlgefährdung durch Umgangsvereitelung Beschl. v. 26. 10. 2011 – XII ZB 247/11 (OLG Naumburg)

unbestimmter Rechtsbegriff, welcher der Auslegung bedarf.³⁷ Ein Beschluss des BGH aus dem Jahre 1956 ist der Ausgangspunkt der Auslegung.³⁸ Demnach ist eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen, wenn eine „gegenwärtige, und zwar in einem solchen Maße vorhandene Gefahr [vorliegt], daß [sic] sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt [sic].“³⁹

Damit lassen sich für die Praxis folgende Tatbestandsmerkmale ableiten:

körperliches, geistiges oder seelisches Wohl des Kindes

Das körperliche Wohl umfasst sämtliche Umstände im Zusammenhang mit dem Körper eines Kindes, z.B. eine gesunde körperliche Entwicklung, ein Leben ohne physische/psychische Gewalt oder Missbrauch.

Unter dem geistigen Wohl ist die Möglichkeit der geistigen Weiterentwicklung des Kindes zu verstehen. Besucht das Kind beispielsweise regelmäßig die Schule oder darf es eine Ausbildung/Studium absolvieren?

Das seelische Wohl wird daran bemessen, ob das Kind Geborgenheit, Liebe und Wertschätzung (u.a.) erfährt.⁴⁰

gegenwärtige Gefahr

Die Kindesentwicklung muss durch eine gegenwärtige Gefahr bedroht werden.

Eine Gefahr liegt vor, wenn aufgrund der Umstände ein Schadenseintritt wahrscheinlich ist.⁴¹

Diese Gefahr ist gegenwärtig, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Sachlage jederzeit mit dem Schadenseintritt zu rechnen ist.⁴²

³⁷ BeckOGK/Jox, 01.08.2024, SGB VIII § 8a Rn. 24

³⁸ BeckOGK/Jox, 01.08.2024, SGB VIII § 8a Rn. 25

³⁹ BGH: Aufenthaltsbestimmungsrecht, Entziehungsgrund, Beschl. vom 14. 07. 1956 - IV ZB 32/56

⁴⁰ BeckOGK/Jox, 01.08.2024, SGB VIII § 8a Rn. 27

⁴¹ BeckOGK/Jox, 01.08.2024, SGB VIII § 8a Rn. 32

⁴² BeckOGK/Jox, 01.08.2024, SGB VIII § 8a Rn. 32

schwere Schädigung des Kindeswohls

Eine Schädigung des Kindeswohls liegt vor, wenn am Ende des Prognosezeitraums die Sachlage schlechter als vor dem schädigenden Ereignis ist.

Wie durch den Begriff der „Gefahr“ allerdings impliziert wird, muss der Schaden nicht bereits vorliegen. Es muss lediglich mit dem Schadenseintritt, mit ziemlicher Sicherheit, zum Ende des Prognosezeitraums zu rechnen sein.⁴³

Eine leichte Schädigung des Kindeswohls reicht nicht aus, es muss eine schwere Schädigung vorliegen bzw. von ihr muss ausgegangen werden. Grund für diese Einschränkung ist vor allem der mit dem Ergreifen von Schutzmaßnahmen verbundene Eingriff in das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG. Um einen etwaigen Grundrechtseingriff zu rechtfertigen, muss der Schaden am Kind eine gewisse Erheblichkeit einnehmen.⁴⁴

Schadenseintritt mit ziemlicher Sicherheit

Der Schadenseintritt muss konkret vorhanden und sehr wahrscheinlich sein. Es reicht nicht, wenn dieser abstrakt bzw. noch in weiter Ferne liegt.⁴⁵ Allerdings sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.⁴⁶

4.1.3 Kindeswohlgefährdung bei Tötungsdelikten

Weshalb sollte nun aber das Wohl von Kindern, die selbst Straftaten begehen, gefährdet sein (Tötungsdelikte inbegriffen)? Diese Frage wird nachfolgend erörtert. Aus zahlreichen Fällen von Kindern mit delinquentem Verhalten geht hervor, dass bei ebendiesen, häufig von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden kann. So stellt Veit in seinem Kommentar einige Erscheinungsformen einer Kindeswohlgefährdung dar, wobei er u.a. auch delinquentes und aggressives/fremdgefährdendes Verhalten von Kindern aufzählt.⁴⁷ Auch Ulrich Engelfried beschreibt in seinem Lehrbuch für die Praxis, dass bei delinquentem

⁴³ BeckOGK/Jox, 01.08.2024, SGB VIII § 8a Rn. 29

⁴⁴ BeckOGK/Jox, 01.08.2024, SGB VIII § 8a Rn. 30

⁴⁵ BeckOGK/Jox, 01.08.2024, SGB VIII § 8a Rn. 31

⁴⁶ VG Würzburg: Urt. v. 27.4.2023 – W 3 K 23.83, BeckRS 2023, 21056 Rn. 69

⁴⁷ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 1.1.2023, BGB § 1666 Rn. 48

Verhalten von Kindern eine Gefahr für das Wohl des Kindes vorliegt. Die Delinquenz zeige eine schädliche Entwicklung an bzw. lasse diese erkennen.⁴⁸

Denn „mit Straftaten von Kindern [...] kann [...] die zukünftige Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit i.S.v. § 1 Abs. 1 SGB VIII gestört, wenn nicht verhindert werden.“⁴⁹ Ostendorf führt in seinem Beitrag weiter aus, dass Kinder und Jugendliche häufig bei wiederholten Straftaten, die über den Bagatellbereich hinausgehen, ins asoziale Milieu abrutschen könnten. So würden spätestens ab dem Jugendalter von 14 Jahren Bestrafungen und freiheitsentziehende Maßnahmen drohen. Demzufolge stellen die Strafbegehungen der Kinder/Jugendlichen einen „Akt von mittelbarer Selbstschädigung“ dar.⁵⁰

Außerdem wurde sowohl im Fall Luise⁵¹, als auch in dem Fall aus Salzgitter⁵² das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung bezüglich der Täter und Täterinnen angenommen.

Wenn Kinder töten, sind sie demnach nicht nur fremdgefährdend sondern auch eigengefährdend. Wenn die Personensorgeberechtigten in diesen Fällen nicht in der Lage oder gewillt sind, die Entwicklung des Kindes zu stabilisieren, beispielsweise auch durch die Inanspruchnahme professioneller Hilfen, kann potentiell von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden.

4.1.4 Dringende Gefahr / Erforderlichkeit

Das Tatbestandsmerkmal der dringenden Gefahr liegt vor, wenn konkrete Tatsachen erkennbar sind, die bei weiterer Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit verursachen werden. Dringend ist die Gefahr also, wenn deren Beseitigung vor einer möglichen familiengerichtlichen Entscheidung

⁴⁸ Engelfried, U.: Unterbringungsrecht in der Praxis – Freiheitsentziehende Maßnahmen im Betreuungs- und Vormundschaftsrecht, 2020, 2. Aufl., S. 186

⁴⁹ Heribert Ostendorf, ZKJ 2014, 348 - 353

⁵⁰ Heribert Ostendorf, ZKJ 2014, 348 – 353

⁵¹ Christoph Schneider: Geständig, aber strafunmündig: Was folgt nun?, 16.03.2023 <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/luise-mord-maedchen-freudenberg-tatverdachtige-altersgrenze-strafe-100.html> (Abruf 28.08.2024)

⁵² Antwortschreiben Jugendamt Salzgitter S. 6

notwendig ist.⁵³ Ein weiterer Auslegungsansatz findet sich im Münchener Kommentar. Dort wird beschrieben, dass eine Gefahr dann dringend ist, wenn sie ein Einschreiten des Familiengerichts notwendig machen würde. Die Gefahr muss also ein solches Ausmaß annehmen, dass sie oberhalb der Eingriffsschwelle des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG liegt und der Gefährdungstatbestand des § 1666 Abs. 1 BGB erfüllt ist.⁵⁴ Zusammengefasst ist daher anzunehmen, dass eine dringende Gefahr vorliegt, sobald ein Einschreiten des Familiengerichts notwendig wäre, dessen Entscheidung allerdings nicht mehr abgewartet werden kann.

Die Voraussetzung der Erforderlichkeit ist auch hier wie üblich dann gegeben, wenn sich die Gefahr nicht durch mildere Mittel, die gleich gut geeignet sind, abwenden lässt.⁵⁵

Abschließend ist anzumerken, dass die Inobhutnahme eines Kindes nicht zwingend die Folge einer so schweren Straftat, wie einem Tötungsdelikt, sein muss. Maßgeblich für das Einschreiten des Jugendamtes ist der ermittelte erzieherische Bedarf, den das tatbegehende Kind aufweist. So kann unter Umständen eine Inobhutnahme zum Schutz des Kindes erforderlich sein - muss sie aber nicht.⁵⁶ Ähnliche Worte findet Dirk Hädrich, der Jugenddezernent aus dem Landkreis Salzgitter, in dem die 15-Jährige Anastasia im Juni 2022 von einem 13- und 14-Jährigen ermordet wurde. „Sofern eine Inobhutnahme in Betracht komme, sei die Zustimmung der Eltern oder eine Entscheidung des Familiengerichts über die elterliche Sorge notwendig.“⁵⁷

⁵³ VG Würzburg: Verwaltungsrechtsweg für Streitigkeit über Inobhutnahme eines Kindes, Urt. v. 27.4.2023 – W 3 K 23.83, BeckRS 2023, 21056 Rn. 70

⁵⁴ MüKoBGB/Tillmanns, 9. Aufl. 2024, SGB VIII § 42 Rn. 5

⁵⁵ MüKoBGB/Tillmanns, 9. Aufl. 2024, SGB VIII § 42 Rn. 5

⁵⁶ Grüne, B./Hoops, S./Schmoll, A./Willems, D. (2023) Factsheet Kinderdelinquenz; Hrsg.: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention S. 6
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/Factsheet_Kinderdelinquenz_Mai2024.pdf

⁵⁷ Daniel Wüstenberg: Ein Kind unter Mordverdacht – warum es nicht ins Gefängnis muss und was stattdessen passiert, 23.06.2022
<https://www.stern.de/panorama/verbrechen/totes-maedchen-in-salzgitter--was-mit-mordverdaechtigen-kindern-passiert-31976158.html> (Abruf: 28.08.2024)

Jede Tat stellt einen tragischen Einzelfall dar, der vom jeweiligen Jugendamt und allen weiteren Akteuren gründlich untersucht und beurteilt werden muss. Die Inobhutnahme stellt keine generalisierte Lösung dar.

4.2 Das Familienrechtliche Verfahren

Bei einer dringenden und unabwendbaren Kindeswohlgefährdung muss das Jugendamt das Kind in Obhut nehmen. Wenn jedoch eine familiengerichtliche Entscheidung rechtzeitig eingeholt werden kann (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 2 b) SGB VIII), obliegt die Handlungspflicht dem Familiengericht. Mögliche Maßnahmen zur Gefahrenabwendung sind im vierten Buch des BGB normiert. Werden Tötungsdelikte durch Kinder begangen, spielen die §§ 1631b, 1666 i.V.m. § 1666a BGB eine zentrale Rolle. Das gegenseitige Verhältnis der Normen muss hier Beachtung finden: § 1631b BGB hat grundsätzlich Vorrang vor der Anwendung des § 1666 BGB.⁵⁸ Der wesentliche Unterschied der beiden Normen besteht darin, dass bei geplanter Anwendung des § 1631b BGB die Absicht zur Unterbringung, bzw. zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen von den gesetzlichen Sorgeberechtigten ausgehen muss.⁵⁹ Vereinfacht bedeutet das, dass die sorgeberechtigten Personen eine freiheitsentziehende Unterbringung/Maßnahme des Kindes selbst anregen bzw. unterstützen müssen. Dies setzt wiederum voraus, dass sie die Kindeswohlgefährdung, insbesondere in Form einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung erkennen und eine Gefahrenverwirklichung verhindern möchten. Fehlt die Absicht der Eltern oder erkennen sie die Notwendigkeit einer freiheitsentziehenden Maßnahme nicht, findet § 1631b BGB keine Anwendung, obwohl eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1631b Abs. 1 S. 2 BGB vorliegt.⁶⁰

Sollte der oben genannte Fall eintreten, wird als Konsequenz § 1666 BGB herangezogen. Mit dessen Anwendung können Maßnahmen gegen die Sorgeberechtigten ergriffen werden: ein Vormund oder Pfleger kann eingesetzt

⁵⁸ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 1.1.2023, BGB § 1666 Rn. 22

⁵⁹ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 1.1.2023, BGB § 1631b Rn. 10

⁶⁰ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 1.1.2023, BGB § 1631b Rn. 10

werden, welcher dann wiederum den Genehmigungsvorbehalt erfüllen kann.⁶¹ Alternativ kann das Gericht die erforderliche Unterbringungsentscheidung der Kindeseltern nach § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB ersetzen.

4.2.1 Freiheitsentziehende Unterbringung

„[Sie sind] außerhalb des häuslichen Umfelds untergebracht“, teilt das zuständige Jugendamt des Landkreises Siegen-Wittgenstein im Fall der getöteten Luise aus Freudenberg mit. Die mutmaßlichen minderjährigen Täterinnen leben daher derzeit nicht bei ihren Familien.⁶² Anhand des Falles Luise, der sich wie ein roter Faden durch die vorliegende Arbeit zieht, werden die Handlungsmöglichkeiten nach einer Gewalttat durch ein minderjähriges Kind deutlich. Wie bzw. in welcher Einrichtung die beiden Mädchen untergebracht sind, ist nicht bekannt. Auch im Fall Anastasia aus Salzgitter wurde auf Nachfrage hin mitgeteilt, dass der strafunmündige Täter in einer therapeutischen Einrichtung untergebracht wurde.⁶³ Dies ging auch aus den Medien hervor. Dort wurde publiziert, dass der Junge in einer psychiatrischen Klinik untergebracht sei.⁶⁴

Die Möglichkeit ein Kind geschlossen, unter Entzug seiner Freiheit, unterzubringen ist in § 1631b Abs. 1 BGB normiert. Um die oben genannte Maßnahme gerichtlich genehmigen zu können, müssen folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt sein:

Die Antragstellung muss von den sorgeberechtigten Personen (auch Vormundschaft/Pflegschaft) zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung, insb. einer Eigen- oder Fremdgefährdung ausgehen. Zu beachten sind außerdem stets die Verhältnismäßigkeit und insb. die Erforderlichkeit.⁶⁵

⁶¹ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 1.1.2023, BGB § 1631b Rn. 10

⁶² Christoph Schneider: Geständig, aber strafunmündig: Was folgt nun?, 16.03.2023 <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/luise-mord-maedchen-freudenberg-tatverdachtige-altersgrenze-strafe-100.html> (Abruf: 28.08.2024)

⁶³ Antwortschreiben Jugendamt Salzgitter S. 6

⁶⁴ NDR: Fall Anastasia aus Salzgitter: Mitschüler wegen Mordes verurteilt, 21.02.2023 https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Fall-Anastasia-aus-Salzgitter-Mitschueler-wegen-Mordes-verurteilt,salzgitter1192.html (Abruf 28.08.2024)

⁶⁵ Engelfried, U.: Unterbringungsrecht in der Praxis – Freiheitsentziehende Maßnahmen im Betreuungs- und Vormundschaftsrecht, 2020, 2. Aufl., S. 179 - 186

Antragstellung durch Personensorgeberechtigte

Die Personensorge obliegt nach § 1626 Abs. 1 BGB grundsätzlich den Eltern des Kindes, diese haben die Pflicht und das Recht für das minderjährige Kind zu sorgen. Zwingende Voraussetzung für eine Unterbringung nach § 1631b Abs. 1 BGB ist ein Antrag der Sorgeberechtigten.⁶⁶

Zu beachten ist hier, wer Sorgeberechtigter ist und ob eventuell ein Teil des Sorgerechts entzogen wurde bzw. ein vollständiger Sorgerechtsentzug stattgefunden hat. Ausschlaggebend ist, wem das Aufenthaltsbestimmungsrecht obliegt. Haben beide Elternteile das Sorgerecht inne, müssen beide die Unterbringung befürworten.⁶⁷

Bei Meinungsverschiedenheiten der Personensorgeberechtigten gibt es vier Möglichkeiten zur Lösung:

- die Eltern einigen sich selbstständig;
- Übertragung der Unterbringungsentscheidung auf einen Elternteil nach § 1628 BGB;
- Sorgerechtsübertragung bzw. Teilsorgerechtsübertragung nach § 1671 BGB (Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern);
- Maßnahmen nach § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls).⁶⁸

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass nur die Personensorgeberechtigten eine Unterbringung beantragen können, nicht etwa das Jugendamt oder andere Stellen.⁶⁹ Sollten die Eltern die Unterbringungsthematik nicht erfassen können, kann es rechtlich außerdem angemessen sein, einen Ergänzungspfleger für das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu bestellen.⁷⁰

⁶⁶ Engelfried, U.: Unterbringungsrecht in der Praxis – Freiheitsentziehende Maßnahmen im Betreuungs- und Vormundschaftsrecht, 2020, 2. Aufl., S. 179; so auch: OLG Frankfurt a. M. Beschl. v. 20.5.2015 – 4 UF 122/15, BeckRS 2015, 12185

⁶⁷ Engelfried, U.: Unterbringungsrecht in der Praxis – Freiheitsentziehende Maßnahmen im Betreuungs- und Vormundschaftsrecht, 2020, 2. Aufl., S. 179

⁶⁸ Engelfried, U.: Unterbringungsrecht in der Praxis – Freiheitsentziehende Maßnahmen im Betreuungs- und Vormundschaftsrecht, 2020, 2. Aufl., S. 180

⁶⁹ Engelfried, U.: Unterbringungsrecht in der Praxis – Freiheitsentziehende Maßnahmen im Betreuungs- und Vormundschaftsrecht, 2020, 2. Aufl., S. 179, 180

⁷⁰ Engelfried, U.: Unterbringungsrecht in der Praxis – Freiheitsentziehende Maßnahmen im Betreuungs- und Vormundschaftsrecht, 2020, 2. Aufl., S. 181

Exkurs: Ergänzungspflegschaft und Vormundschaft

Für minderjährige Personen, die unter elterlicher Sorge oder unter einer Vormundschaft stehen, kann nach § 1809 Abs. 1 S. 1 BGB ein Pfleger für Angelegenheiten eingesetzt werden, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind.

Entgegen der Ansicht von Ulrich Engelfried, dass für Kinder, deren Eltern die Unterbringungsthematik nicht erfassen können, ein Ergänzungspfleger zu bestellen ist, wird folgende andere Ansicht in der Rechtsprechung vertreten: „Tatsächliche Gründe einer Verhinderung sind [...] nicht aber mangelnde Sachkunde zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten. Der Vormund ist vielmehr gehalten, sich die erforderliche Sachkunde zu verschaffen oder fachspezifische Hilfe in Anspruch zu nehmen.“⁷¹

Eine Vormundschaft ist nach § 1773 Abs. 1 BGB wiederum dann anzuordnen, wenn ein Minderjähriger 1) nicht unter elterlicher Sorge steht, 2) seine Eltern nicht berechtigt sind, ihn in den seine Person oder sein Vermögen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten oder 3) sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

Dem Vormund obliegt dann nach § 1789 Abs. 1 S. 1 BGB die Pflicht und das Recht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Bei einer ehrenamtlichen Vormundschaft können einzelne Sorgerechtsangelegenheiten unter den Voraussetzungen des § 1776 Abs. 1 BGB auf einen Pfleger übertragen werden.

Darin liegt letztendlich auch der Unterschied zwischen Pflegschaft und Vormundschaft: Dem Vormund obliegt grundsätzlich die vollumfängliche Personensorge, während der Pfleger nur einzelne Angelegenheiten für den Pflegling wahrnimmt.

Eigen- oder Fremdgefährdung

Als weitere Voraussetzung muss die freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1631b BGB zum Wohle des Kindes notwendig sein, insbesondere um eine Eigen- oder Fremdgefährdung abzuwehren.

⁷¹ BeckOK BGB/Bettin, 70. Ed. 1.5.2024, BGB § 1809 Rn. 8

§ 1631b BGB setzt daher nicht lediglich das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung voraus, sondern verlangt viel mehr, dass die freiheitsentziehende Unterbringung „insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung“ dient. Durch das Wort „insbesondere“ wird bereits deutlich, dass sich die Unterbringung nicht nur auf eine Selbst- oder Fremdgefährdung beschränkt, sondern auch weitere Gefährdungen miteinschließt. Aus der Bundestag-Drucksache 16/6815 zu § 1631b BGB geht Folgendes hervor: „Es wurde davon abgesehen, Gründe für eine geschlossene Unterbringung aufzuzählen, da diese Gründe zu vielschichtig sind, um abschließend aufgezählt werden zu können. Es wird daher beispielhaft die Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung genannt.“⁷²

Da für die vorliegende Arbeit vor allem der Bereich der Fremdgefährdung relevant ist, wird auf diesen im Folgenden näher eingegangen:

Zur Fremdgefährdung erläutert Ulrich Engelfried, dass die Schutzpflicht der Eltern soweit reicht, die Kinder und Jugendlichen von Fremdschädigungen abzuhalten bzw. zu bewahren. Außerdem meint er, dass fremdgefährdendes Handeln durch Minderjährige ein Zeichen für Fehlentwicklungen in der Persönlichkeit sein können.⁷³

In der Bundestag-Drucksache wird weiter ausgeführt, dass die Unterbringung des Kindes im Fall der Fremdgefährdung geboten ist, „wenn das Kind sich sonst dem Risiko von Notwehrmaßnahmen, Ersatzansprüchen und Prozessen aussetzt. Eigen- und Fremdgefährdung sind insoweit eng miteinander verbunden.“⁷⁴

Für die Unterbringung wegen Fremdgefährdung muss im Ergebnis ein selbstschädigendes Element, wie oben beispielhaft aufgezählt, immanent sein.⁷⁵

„Eine geschlossene Unterbringung allein zu Zwecken einer Sanktionierung ist dagegen nicht zulässig.“⁷⁶

⁷² BT-Drs. 16/6815, 14

⁷³ Engelfried, U.: Unterbringungsrecht in der Praxis – Freiheitsentziehende Maßnahmen im Betreuungs- und Vormundschaftsrecht, 2020, 2. Aufl., S. 183

⁷⁴ BT-Drs. 16/6815, 14

⁷⁵ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 1.1.2023, BGB § 1631b Rn. 37

⁷⁶ BT-Drs. 16/6815, 14

Verhältnismäßigkeit, insb. Erforderlichkeit

Als letzte und wahrscheinlich wichtigste Voraussetzung muss die Maßnahme verhältnismäßig und insb. erforderlich sein.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung folgt einem vierstufigen Schema:

Ein Grundrechtseingriff ist demnach angemessen, wenn der Eingriff zunächst einem **legitimen Zweck** dient,⁷⁷ hier beispielsweise dem Schutz und der Fürsorge des Kindes.

Auf der zweiten Stufe wird geprüft, ob die gewählte Maßnahme zur Erreichung des legitimen Zwecks **geeignet** ist.⁷⁸ Dies ist der Fall, wenn die im Folgenden genannte Frage bejaht werden kann: Kann das Kindeswohl durch die freiheitsentziehende Maßnahme wiederhergestellt/aufrechterhalten bzw. dessen Wiederherstellung/Aufrechterhaltung gefördert werden?

Bei der Betrachtung der zweiten Stufe, lässt man zunächst außer Acht, ob es möglicherweise mildere Mittel gibt, welche gleich gut geeignet sind. Würde die Prüfung nach der zweiten Stufe enden, wäre es umgangssprachlich auch angemessen „mit Kanonenkugeln auf Spatzen zu schießen“.

Um Maßnahmen dieses Ausmaßes zu vermeiden wird im dritten Schritt die **Erforderlichkeit** geprüft.⁷⁹ So ist die Maßnahme dann erforderlich, wenn es eben kein milderes und gleich gut geeignetes Mittel zur Zweckerreichung gibt.

Vor allem auf dieser dritten Stufe liegt das Augenmerk des § 1631b BGB.

Das Gesetz spricht ausdrücklich davon, die Erforderlichkeit der Maßnahme zu überprüfen und möglicherweise mit alternativen Hilfen bspw. in Form öffentlicher Hilfen der Gefahr zu begegnen. Das bedeutet, dass im Endeffekt zu prüfen ist, ob ambulante oder teilstationäre Behandlungen möglich sind. Bei dieser Abwägung muss allerdings auch immer die Frage der Zweckerreichung miteinbezogen werden.⁸⁰ Vor allem bei Verhaltens- und Entwicklungsstörungen sind im ersten

⁷⁷ Lindner, J: Thesen zur Weiterentwicklung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes NJW 2024, 564, beck-online Rn. 2

⁷⁸ Lindner, J: Thesen zur Weiterentwicklung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes NJW 2024, 564, beck-online Rn. 2

⁷⁹ Lindner, J: Thesen zur Weiterentwicklung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes NJW 2024, 564, beck-online Rn. 2

⁸⁰ Engelfried, U.: Unterbringungsrecht in der Praxis – Freiheitsentziehende Maßnahmen im Betreuungs- und Vormundschaftsrecht, 2020, 2. Aufl., S. 185

Schritt Hilfsangebote nach dem SGB VIII denkbar und sinnvoll. Bei einer angestrebten geschlossenen Unterbringung im Rahmen dieser Verhaltensmuster wird das Jugendamt dem Familiengericht darlegen müssen, welche Hilfen mit welchem Erfolg bisher eingesetzt wurden.⁸¹

Die Maßstäbe der Pädagogik, Psychologie und der Jugendhilfe soll außerdem bei jeder Unterbringungsfrage Berücksichtigung finden: Jedes Kind, das besonders „schwierig“ zu sein scheint, benötigt ganz individuelle präzise ausgerichtete Hilfsangebote. „Geschlossenheit“ ist jedenfalls (noch) kein pädagogisches oder gar therapeutisches Konzept [...].⁸²

Im letzten Schritt der Verhältnismäßigkeitsprüfung sollte man zu dem Ergebnis kommen, dass die Maßnahme auch **angemessen** ist.⁸³ Angemessen ist eine Maßnahme dann, wenn sie zu keinem Nachteil führt, welcher erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Zweck steht.

Auf die Unterbringungsthematik übertragen bedeutet dies, dass mögliche Traumatisierungen, Regressionen oder Impulskontrollstörungen, welche gerade auf der Geschlossenheit beruhen, Berücksichtigung finden müssen. Es muss eine differenzierte Prognose über die Relation des möglichen Schaden- und Nutzenverhältnisses erstellt werden.⁸⁴

Die Verhältnismäßigkeitsanforderungen sind umso strenger auszulegen, je länger die freiheitsentziehende Maßnahme andauern soll.⁸⁵

So bleibt die geschlossene Unterbringung nach § 1631b BGB häufig das allerletzte Mittel, welches zum Wohl des Kindes in Betracht kommt.

⁸¹ Engelfried, U.: Unterbringungsrecht in der Praxis – Freiheitsentziehende Maßnahmen im Betreuungs- und Vormundschaftsrecht, 2020, 2. Aufl., S. 185

⁸² Engelfried, U.: Unterbringungsrecht in der Praxis – Freiheitsentziehende Maßnahmen im Betreuungs- und Vormundschaftsrecht, 2020, 2. Aufl., S. 186

⁸³ Lindner, J: Thesen zur Weiterentwicklung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes NJW 2024, 564, beck-online Rn. 2

⁸⁴ Engelfried, U.: Unterbringungsrecht in der Praxis – Freiheitsentziehende Maßnahmen im Betreuungs- und Vormundschaftsrecht, 2020, 2. Aufl., S. 186

⁸⁵ OLG Saarbrücken Beschl. v. 18.3.2010 – 6 UF 134/09, BeckRS 2010, 12484

Exkurs: Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b Abs. 2 BGB

§ 1631b Abs. 2 BGB regelt den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen. Wie sich aus der Vorschrift ergibt, betrifft dies Kinder, welche in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung untergebracht sind und bei denen die Freiheit durch mechanische Einrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise entzogen werden soll. Darunter versteht man bspw. das Anbringen eines Bettgitters oder das Fixieren am Stuhl mittels Beckengurt.⁸⁶ Diese freiheitsentziehenden Maßnahmen spielen vor allem in Akutzuständen der Eigen- oder Fremdgefährdung eine wichtige Rolle. Da diese Maßnahme im Hinblick auf die vorliegende Arbeit keine allzu große Bedeutung haben dürfte, wird auf weitere Ausführungen verzichtet.

4.2.2 Einschub: Unterbringung nach PsychKHG BW

Neben der familiengerichtlichen Genehmigung über eine freiheitsentziehende Unterbringung von Kindern, kann auch eine öffentlich-rechtliche Unterbringung nach dem PsychKHG für Baden-Württemberg erfolgen.⁸⁷

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 1 PsychKHG BW, sollen Kinder und Jugendliche je nach Eigenart und Schwere ihrer Krankheit und ihrem Entwicklungsstand gesondert untergebracht und betreut werden. Aus der Vorschrift ergibt sich der deutliche Unterschied zur familienrechtlichen Unterbringung: es muss eine Krankheit bei dem Kind vorliegen.

§ 1 PsychKHG BW regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes und auch dort heißt es, dass das Gesetz Hilfen für Personen bietet, die aufgrund einer psychischen Störung krank oder behindert sind.

Als ordnungsrechtliche Maßnahme ist die Unterbringung nach dem PsychKHG BW außerdem grundsätzlich für volljährige Patienten vorgesehen, die sich in einem akuten Ausnahmezustand der Eigen- und Fremdgefährdung befinden. Ein

⁸⁶ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 1.1.2023, BGB § 1631b Rn. 17

⁸⁷ Meyder, J.; Wiedwald, A.; u.a.: Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz BW – Hilfen, Unterbringung, Maßregelvollzug; Praxiskommentar und Arbeitshilfen, 2023, S. 143

Rechtsgutachten nennt zwei Gründe, warum die Unterbringung von Kindern nach § 1631b BGB vorrangig erfolgen sollte.⁸⁸

Das Kindeswohl stellt in der Unterbringungsfrage nach dem PsychKHG kein Entscheidungskriterium dar; § 1631b BGB normiert dagegen eindeutig, dass eine Unterbringung nur zum Wohle des Kindes erfolgen darf.

Des Weiteren kann die Unterbringung nach dem PsychKHG BW auch ohne bzw. gegen den Willen des Sorgeberechtigten erfolgen. Diese Möglichkeit bietet zwar auch § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB, dies wird aus fachlicher Sicht jedoch als hochproblematisch angesehen.⁸⁹ Grundsätzlich sollte das Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten angestrebt werden.

Für die Antragsstellung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ist nach § 15 Abs. 1 PsychKHG BW die untere Verwaltungsbehörde berechtigt und zuständig. Im Gegensatz dazu muss der Aufenthaltsbestimmungsbeauftragte die familiengerichtliche Unterbringung nach § 1631b BGB beantragen.

Ogleich die beiden Unterbringungsmöglichkeiten noch weitere Unterschiede aufweisen, beschränkt sich die vorliegende Arbeit auf die bereits genannten.

4.2.3 Gerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung

Im familienrechtlichen Verfahren spielt vor allem auch § 1666 BGB eine Rolle. § 1666 BGB ist einschlägig, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes (oder sein Vermögen) gefährdet sind und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Zusammengefasst muss also das Kindeswohl gefährdet sein (siehe Ausführungen unter 4.1.2/4.1.3).

Arbeiten die Eltern nicht kooperativ mit dem Jugendamt bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung zusammen, können auch Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB ergriffen werden.

⁸⁸ DIJuF-Rechtsgutachten: Fragestellung zur Vorgehensweise aufseiten des Jugendamts und aufseiten der Kinderklinik bei Selbstgefährdung eines Kindes bzw. eines/einer Jugendlichen, 26.11.2014 in: JAmt 2015, S. 84 f.

⁸⁹ DIJuF-Rechtsgutachten: Fragestellung zur Vorgehensweise aufseiten des Jugendamts und aufseiten der Kinderklinik bei Selbstgefährdung eines Kindes bzw. eines/einer Jugendlichen, 26.11.2014 in: JAmt 2015, S. 84 f.

Zur Erinnerung: obliegt beiden Elternteilen die elterliche Sorge und sind sie sich in der Unterbringungsthematik uneinig, das bedeutet, ein Elternteil befürwortet die Antragstellung nach § 1631b Abs. 1 BGB, der andere Elternteil verweigert diese. Dann kann gemäß § 1628 BGB auf Antrag eines Elternteiles die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der freiheitsentziehenden Unterbringung auf einen Elternteil übertragen werden.

Verweigern die Sorgeberechtigten eine notwendige Erklärung zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung, wie bspw. die Antragstellung nach § 1631b Abs. 1 BGB, kann genau diese Entscheidung anstatt auf einen Elternteil überzugehen, nach § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB auf das Gericht übertragen werden.⁹⁰ Ob § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB oder § 1628 BGB zur Anwendung kommt entscheidet sich daran, ob ein Antrag nach § 1628 BGB überhaupt gestellt wird oder von Amts wegen, wegen Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung.

Das Gericht kann dann nach § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB die notwendige Antragstellung nach § 1631b Abs. 1 BGB ersetzen.

Eine weitere Lösung der Problematik, dass die Eltern die Unterbringungsbedürftigkeit des eigenen Kindes nicht erkennen, kann der teilweise oder vollständige Entzug der elterlichen Sorge gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB sein. Zuvor wird jedoch näher auf das Verhältnis der beiden Ziffern, Nr. 5 und Nr. 6, eingegangen.

Beachtlich ist, dass der Grundsatz der Erforderlichkeit nicht immer die geringste eingriffsintensive Maßnahme fordert. Insbesondere im Rahmen der Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung muss vor allem eine effektive Gefahrenabwehr gewährleistet sein. Das Gericht kann somit, je nach Einzelfall, den Entzug der elterlichen Sorge als erste Maßnahme anordnen, wenn keine gleich gut geeigneten mildereren Mittel in Betracht kommen.⁹¹

Sollten die Eltern ihre Zustimmung bzw. die diesbezügliche Antragstellung zur freiheitsentziehenden Unterbringung des Kindes verweigern, geht jedoch keine weitere Gefährdung von ihnen für das Kind aus und sind sie auch ansonsten mit

⁹⁰ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 1.1.2023, BGB § 1666 Rn. 153

⁹¹ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 1.1.2023, BGB § 1666 Rn. 135; BT-Drs. 16/6815, 11

dem Jugendamt und dem Familiengericht kooperativ, ist die Anwendung des § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB (Ersetzen der Erklärung des Sorgerechtsinhabers) geeignet und gegenüber der Anwendung des § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB ((Teil-)Entzug der elterlichen Sorge) das mildere Mittel. Denn wie bereits dargelegt, wird gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB lediglich eine einzige Entscheidung, nämlich die Entscheidung der geschlossenen Unterbringung des Kindes, auf das Gericht übertragen, das elterliche Sorgerecht bleibt dabei unberührt.

§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB normiert, wie bereits in Kürze dargestellt, den teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge.

Wird die Antragstellung gem. § 1631b Abs. 1 BGB von den Personensorgeberechtigten verweigert und bestehen daneben weitere Missstände bzw. gehen weitere Gefahren von den Eltern für das Kind aus oder sind diese nicht in der Lage solche abzuwenden, kommt ein Teilsorgerechtsentzug bzw. ein Sorgerechtsentzug in Betracht.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wird zunächst das mildere Mittel, hier der Teilsorgerechtsentzug, zu prüfen sein. Sollte dieser geeignet sein, die bestehende Gefahr für das Wohl des Kindes zu beenden, sind für die Antragstellung nach § 1631b Abs. 1 BGB sowie für den Einsatz weiterer Hilfsangebote vor allem folgende Teilbereiche relevant und zu entziehen: die Gesundheitsfürsorge, das Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie das Recht zur Beantragung von Hilfen zur Erziehung⁹².

Findet ein (Teil-)Sorgerechtsentzug statt, ist ein zukünftiger Sorgerechtsinhaber zu bestellen. Dies kann im Falle des gesamten Sorgerechtsentzugs ein Vormund gem. § 1773 BGB und im Falle eines Teilsorgerechtsentzugs ein Ergänzungspfleger gem. § 1809 BGB sein. Für weitere Ausführungen hierzu wird zum Abschnitt 4.2.1 der vorliegenden Arbeit verwiesen.

Die oben aufgeführten, einem Elternteil entzogenen Teilbereiche: die Gesundheitsfürsorge, das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht zur

⁹² BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 1.1.2023, BGB § 1666 Rn. 156; BVerfG (1. Kammer), Beschl. vom 17.03.2014 - 1 BvR 2695/13 - BeckRS 2014, 51212

Beantragung von Hilfen zur Erziehung, können einem Ergänzungspfleger übertragen werden.

Der Pfleger/Vormund tritt dann an die Stelle der Eltern und ist berechtigt, die Antragstellung nach § 1631b Abs. 1 BGB oder die Beantragung anderweitiger Hilfen zu übernehmen, sodass die für das Kind bestehende Gefahr möglicherweise durch die freiheitsentziehende Unterbringung abgewendet werden kann.

4.2.4 Ein Fall aus der Praxis - BVerfG, Beschl. vom 17.03.2014

Mit Beschluss vom 17.03.2014 hat das Bundesverfassungsgericht über einen Sorgerechtsentzug gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB wegen Weigerung des Vaters, sein Kind in einer geschlossenen Psychiatrie unterzubringen, entschieden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen 2004 geborenen Jungen, der nach dem frühen Tod seiner Mutter alleine mit seinem Vater in einem Haushalt lebte. Im Jahr 2011 wurde ihm dann „eine emotionale Störung mit Trennungsangst im Kindesalter und eine Anpassungsstörung mit gemischter Störung von Gefühlen und Sozialverhalten“⁹³ diagnostiziert. Der Junge nahm diverse Hilfsangebote in Anspruch.

Das Amtsgericht Pankow/Weißensee forderte den Vater dazu auf, eine Erklärung darüber abzugeben, ob er die geschlossene Unterbringung für seinen Sohn nach § 1631b Abs. 1 BGB beantragen wolle. Dies lehnte der Vater jedoch ab.

Daraufhin entzog ihm das Amtsgericht Pankow/Weißensee das Recht zur Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitspflege sowie das Recht zur Beantragung von Erziehungshilfen und übertrug die Rechte auf einen Ergänzungspfleger.

Im Beschwerdeverfahren bestätigte das Kammergericht den teilweisen Sorgerechtsentzug.

Das Bundesverfassungsgericht gab der Verfassungsbeschwerde statt, und sah den Beschwerdeführer (Vater) durch die Entscheidung des Kammergerichts in seinem Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 S.1 GG verletzt.

Die Grundrechtsverletzung ergibt sich daraus, dass die Anforderungen für den Teilsorgerechtsentzug nicht vorlagen. Sinn und Zweck der Übertragung des

⁹³ BVerfG Beschl. v. 17.3.2014 – 1 BvR 2695/13, BeckRS 2014, 51212, Rn. 4

Sorgerechts war es, die Fremdunterbringung des Kindes zu ermöglichen. Da das Jugendamt diesen Zweck nicht umsetzen konnte, da keine geeignete Einrichtung gefunden wurde und der Sohn weiterhin bei seinem Vater im Haushalt lebte, konnte die angestrebte Fremdunterbringung nicht erreicht werden. Der Sorgerechtsentzug war somit ungeeignet die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Im Ergebnis bestätigt das Bundesverfassungsgericht allerdings, dass eine Trennung von Vater und Sohn wegen des Ausmaßes der Kindeswohlgefährdung gerechtfertigt werden könne und dass die Fremdunterbringung des Jungen geeignet gewesen sei, um dessen Situation zu verbessern.

Nichtsdestotrotz liegt eine Verletzung des Elternrechts vor. Ein Sorgerechtsentzug „auf Vorrat“ genügt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur schwer.⁹⁴

4.2.5 Einstweilige Anordnung

Nach § 49 Abs. 1 FamFG kann das Gericht durch die einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen, soweit diese durch die maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass ein zu schützendes Recht sowie ein dringendes Regelungsbedürfnis gegeben sein müssen.⁹⁵

Es muss also „auf der Grundlage vorläufiger Ermittlungsergebnisse eine sofortige Maßnahme zur Abwendung der dem Kind drohenden Gefahr erforderlich sein.“⁹⁶

Die einstweilige Anordnung kann daher sowohl für Maßnahmen gem. § 1631b BGB, als auch für Maßnahmen gem. § 1666 BGB Anwendung finden.

Auch hier hat eine Abwägung der Schwere und Aktualität der Gefahr mit den Konsequenzen des Eingriffs in das Elternrecht zu erfolgen. Auch die Verhältnismäßigkeitsprüfung darf nicht außer Acht gelassen werden.⁹⁷

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass § 1631b Abs. 1 BGB eine freiheitsentziehende Maßnahme normiert und daher bezüglich der Anwendung einer einstweiligen Anordnung strengere Regeln nach §§ 415, 427 FamFG gelten.

⁹⁴ BVerfG Beschl. v. 17.3.2014 – 1 BvR 2695/13, BeckRS 2014, 51212

⁹⁵ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 1.1.2023, BGB § 1666 Rn. 215

⁹⁶ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 1.1.2023, BGB § 1666 Rn. 215

⁹⁷ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 1.1.2023, BGB § 1666 Rn. 216

Die Freiheitsentziehung kann im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 427 Abs. 1 FamFG nur vorläufig und für maximal sechs Wochen angeordnet werden. Im Gegensatz dazu ist die Geltungsdauer einer einstweiligen Anordnung nach § 1666 BGB nicht begrenzt.⁹⁸

Mit einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren oder bei Wirksamwerden einer anderweitigen Regelung tritt die einstweilige Anordnung nach § 56 Abs. 1 FamFG automatisch außer Kraft.

4.3 Hilfen zur Erziehung

„‘Das Jugendamt möchte mit den Eltern kooperieren.’ [...] Wenn das gelingt, wird gemeinsam über die weitere Unterbringung nachgedacht.“⁹⁹ So erläutert Martin Frankenstein, Leiter des Jugendamtes des Landratsamtes Main-Tauber-Kreises, das weitere Vorgehen. Für die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung des Kindes ist das Familiengericht zuständig, aber auch das Jugendamt verfügt über einige Unterbringungsmöglichkeiten (keine geschl. Unterbringung!). Diese kommen auch im Anschluss an eine geschlossene Unterbringung in Betracht.

Mit seiner Aussage verdeutlicht er, dass an dieser Stelle ein Zuständigkeitswechsel zum Jugendamt erfolgt. Das Familiengericht hat mit dem weiteren Verfahren nicht mehr allzu viel zu tun, stattdessen sind, wie bei der Inobhutnahme, die Jugendämter nach §§ 85 Abs. 1, 69 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 1 LKJHG sachlich zuständig.

Im Hinblick auf delinquente Kinder bedeutet dies zusammenfassend Folgendes: Nach dem Tatgeschehen werden zunächst die Ermittlungen eingeleitet und auch wenn schnell bekannt ist, dass strafunmündige Personen für die Tat verantwortlich sein könnten, wird solange weiterermittelt, bis jegliche Tatbeteiligungen strafmündiger Personen ausgeschlossen werden können. Das Strafverfahren gegen

⁹⁸ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 1.1.2023, BGB § 1666 Rn. 217

⁹⁹ H. von Brandenstein: Wenn Kinder Kinder töten: Wie ein Jugendamt reagiert, 17.03.2023 https://www.fnweb.de/orte/tauerbischofsheim_artikel,-tauerbischofsheim-wenn-kinder-kinder-toeten-wie-ein-jugendamt-reagiert-_arid,2062625.html (Abruf: 28.08.2024)

die unter 14-Jährigen muss dann aufgrund der Strafunmündigkeit eingestellt werden.

Sobald die Tatbeteiligung von Kindern bekannt wird, besteht - wie bereits erläutert -¹⁰⁰ die Möglichkeit dass die Kinder zunächst durch das Jugendamt in Obhut genommen werden. Je nach Einzelfall und je nach Verhalten der Eltern ist dies jedoch nicht zwingend notwendig.

Aufgrund der mit der Tat beim Kind bestehenden Fremd- und Eigengefährdung wird eine Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik die Regel sein. Dort besteht nicht nur die Möglichkeit dem Kind zu helfen, es können auch mögliche Krankheiten und Diagnosen ermittelt werden. Die Unterbringung muss nach § 1631b Abs. 1 BGB durch die Personensorgeberechtigten beantragt und durch das Familiengericht genehmigt werden.

Es stellt sich in der Folge jedoch zwingend die Frage: Wie geht es nach der geschlossenen Unterbringung in einer klinischen Einrichtung weiter?

Diverse Hilfsangebote für delinquente Kinder finden sich in den §§ 27 f. des achten Sozialgesetzbuches - dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Konkret handelt es sich dabei um die Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.

Vorab: Für die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung ist ein Antrag der Personensorgeberechtigten,¹⁰¹ sowie deren Mitwirkung notwendig.¹⁰² Selbst wenn dem Jugendamt ein erzieherischer Bedarf bekannt wird, gibt es verwaltungsrechtlich keine Möglichkeit die Familie zur Inanspruchnahme der Hilfe zu „zwingen“. Lediglich das Familiengericht hat gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB die Möglichkeit, Gebote, öffentliche Hilfen, wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen, anzuordnen. Zu berücksichtigen ist aber, dass Sinn und Zweck der Hilfen nur dann vollständig entfaltet werden können, sofern alle beteiligten Parteien miteinander und nicht gegeneinander arbeiten. Die Eltern müssen also auch im Falle der Anordnung durch das

¹⁰⁰ Riegel, N.: Tötungsdelikte durch strafunmündige Täter: Rechtsfolgen für delinquente Kinder, Gliederungspunkt 4, S. 10

¹⁰¹ Nellissen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 27 SGB VIII, Rn. 70; BVerwG, Urteil vom 28. September 2000 – 5 C 29/99 –, BVerwGE 112, 98-106

¹⁰² Nellissen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 27 SGB VIII, Rn. 62

Familiengericht kooperativ mit dem Jugendamt zusammenarbeiten. Werden die erforderlichen Hilfen nicht durch die Eltern beantragt und hat die Anordnung der Maßnahme gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB nicht zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung geführt bzw. ist diese mangels fehlender Kooperation der Eltern schon von vornherein ungeeignet, besteht die Möglichkeit den Eltern durch das Familiengericht gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB den Teilbereich der elterlichen Sorge, nämlich das Recht zur Antragstellung von Maßnahmen gem. § 27 SGB VIII, zu entziehen.¹⁰³

4.3.1 Basisnorm - § 27 SGB VIII

Basisnorm für die Gewährung einer Hilfe nach §§ 28 f. SGB VIII ist § 27 SGB VIII, dieser enthält die grundsätzlichen Voraussetzungen. Nur wenn diese vorliegen, kann die Rechtsfolge der Hilfe zur Erziehung bewilligt werden.¹⁰⁴ Die konkrete Ausgestaltung der Hilfen findet sich dann in den §§ 28 f. SGB VIII.

Gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII hat ein Personensorgeberechtigter Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Wie dem Wortlaut entnommen werden kann, bietet die Norm einen Rechtsanspruch. Dies bedeutet, dass bei Vorliegen aller Voraussetzungen, Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss.¹⁰⁵ Allerdings ist zu beachten, dass der Rechtsanspruch den Personensorgeberechtigten obliegt. Kinder und Jugendliche können keine Ansprüche auf die Verbesserung ihrer Erziehungslage geltend machen.¹⁰⁶

Fraglich ist, ob im Hinblick auf die Gewährung von Hilfen nach § 27 f. SGB VIII ein Antragserfordernis besteht, da ein solches dem gesetzlichen Wortlaut nicht zu entnehmen ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist

¹⁰³ Riegel, N.: Tötungsdelikte durch strafunmündige Täter: Rechtsfolgen für delinquente Kinder, Gliederungspunkt 4.2.3, S. 27

¹⁰⁴ Nellissen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 27 SGB VIII, Rn. 9

¹⁰⁵ Nellissen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 27 SGB VIII, Rn. 25

¹⁰⁶ Münder, J., u.a.: Kinder- und Jugendhilferecht: Eine praxis- und sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung des gesamten Kinder- und Jugendhilferechts, 2020, 9. Auflage, E-Book, S. 178

für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung jedoch grundsätzlich ein Antrag beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe notwendig.¹⁰⁷

Um nach erfolgter Antragstellung den Rechtsanspruch geltend machen zu können, müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen: ein erzieherischer Bedarf muss vorhanden sein, die Hilfe muss geeignet und notwendig sein und die Personensorgeberechtigten müssen einverstanden sein. Letzteres wird in der Regel durch die Antragstellung zum Ausdruck gebracht.¹⁰⁸

Art und Umfang der Hilfe sind am erzieherischen Bedarf im Einzelfall nach § 27 Abs. 2 SGB VIII zu beurteilen. Dieser setzt eine erzieherische Mangellage voraus, welche durch die Erziehungsleistungen der Eltern nicht behoben werden kann. Die Mangellage wird daran bemessen, ob die Erziehung der Eltern dem Kindeswohl entspricht. Wichtig ist in Bezug darauf, dass die Mangellage unterhalb der Eingriffsschwelle des § 1666 BGB angesiedelt ist, sodass auch ohne Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung Hilfe gewährt werden kann. Denn Sinn und Zweck der Hilfen zur Erziehung ist es gerade, das Entstehen von Gefährdungslagen zu verhindern und somit präventiv zu wirken.¹⁰⁹

Eine Mangellage liegt vor, wenn eine Fehlentwicklung, ein Rückstand oder ein Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes droht bzw. eingetreten ist.¹¹⁰

Wie bereits angedeutet wird der Maßstab zur Beurteilung einer Mangellage in § 1 Abs. 1 SGB VIII zum Ausdruck gebracht: Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. In der Praxis wird sich an Indizien, wie beispielsweise dem Vorliegen einer altersentsprechenden körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung oder an der Erfüllung bestimmter Grundbedürfnisse orientiert. Zu den Grundbedürfnissen zählen z.B.

¹⁰⁷ Nellissen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 27 SGB VIII, Rn. 70; BVerwG: Antragserfordernis im Jugendhilferecht, Urteil vom 28. September 2000 – 5 C 29/99 –, BVerwGE 112, 98-106

¹⁰⁸ Nellissen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 27 SGB VIII, Rn. 70

¹⁰⁹ Nellissen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 27 SGB VIII, Rn. 41

¹¹⁰ Nellissen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 27 SGB VIII, Rn. 42

Liebe, Zuwendung, stabile Bindungen, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge, sowie geistige und soziale Bildung.¹¹¹

Im Kontext dieser Arbeit liegt ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung in der Regel vor, da ein erzieherischer Bedarf bei einem delinquenten Kind wegen bestehender Eigen- und/oder Fremdgefährdung offensichtlich vorhanden ist. In der Kommentierung wird vom Vorliegen einer Mangellage ausgegangen, wenn eine Fehlentwicklung, ein Rückstand oder ein Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes droht bzw. eingetreten ist. Bei Tötungsdelikten durch Kinder kann wohl von einer Fehlentwicklung in deren Persönlichkeit ausgegangen werden. Für diese Fehlentwicklung müssen auch nicht zwingend die Personensorgeberechtigten verantwortlich sein. Da es jedoch bereits zur Umsetzung einer so schweren Straftat kam, sind die Eltern, die die Fehlentwicklung des Kindes nicht erkannten oder erkannten aber ignoriert haben, wohl nicht in der Lage den erzieherischen Bedarf selbstständig zu decken und so die Mangellage zu beseitigen. Aus diesem Grund wird dieses Tatbestandsmerkmal bei delinquenten Kindern in der Regel erfüllt sein. Als weitere Tatbestandsvoraussetzung muss die Hilfe geeignet sein. Dies ist der Fall, wenn die konkrete Hilfeart tauglich ist, den erzieherischen Bedarf zu decken. Ungeeignet ist die Hilfe zur Erziehung, wenn andere, gleich gut geeignete Hilfen in Betracht kommen oder die Eltern nicht bereit sind bei der Hilfeleistung mitzuwirken.¹¹²

Letzte Voraussetzung des § 27 Abs. 1 SGB VIII ist, dass die Hilfe auch notwendig sein muss. Notwendig ist die Hilfe dann, wenn Sie zur erzieherischen Bedarfsdeckung erforderlich ist, weil andere Leistungen oder auch die Eigenhilfe der Eltern nicht ausreichen.¹¹³

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 27 Abs. 1 SGB VIII vor, gibt es eine weitere Anforderung des Gesetzgebers, vor allem wenn die Hilfe für einen längeren Zeitraum angelegt ist. Gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII müssen die zuständigen Fachkräfte mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind einen Hilfeplan aufstellen. In diesem Plan sollen der Bedarf, die gewährte Hilfeart sowie die

¹¹¹ Nellissen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 27 SGB VIII, Rn. 42

¹¹² Nellissen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 27 SGB VIII, Rn. 55 f.

¹¹³ Nellissen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 27 SGB VIII, Rn. 59

notwendigen Leistungen festgehalten werden. Dadurch, kann in regelmäßigen Abständen geprüft werden, ob die gewährte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist.

4.3.2 Stationäre Hilfen - §§ 33, 34 SGB VIII

Wie bereits erläutert, ist die Auswahl einer geeigneten Hilfe sehr individuell und einzelfallbezogen. Die geeignete Hilfeart ist von vielen Faktoren, wie zum Beispiel dem sozialen Umfeld, dem Elternhaus oder den Umständen, warum es überhaupt zu der durch ein Kind verübten Tat kam, abhängig.

An dieser Stelle wird erneut auf den Fall Luise aus Freudenberg Bezug genommen. Aus den Medien geht hervor, dass die beiden Täterinnen auch ein Jahr nach der Tat noch in den Einrichtungen des Jugendamtes untergebracht sind.¹¹⁴ Da die Meldungen auf eine stationäre Unterbringung hindeuten, und diese bei delinquenten Kindern relevant sein dürfte, wird im Folgenden auf die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII sowie die Heimerziehung bzw. die Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform gem. § 34 SGB VIII eingegangen.

Bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII wird der junge Mensch in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie für die Betreuung und Erziehung untergebracht. Die andere Familie können beispielsweise auch Verwandte, wie Großeltern, etc. sein. Dabei sind Bereitschafts- und Dauerpflege zu unterscheiden: die Bereitschaftspflege kommt in familiären Notsituationen zum Einsatz, beispielsweise auch im Falle einer Inobhutnahme.¹¹⁵

Die Dauerpflege ist auf Kontinuität ausgerichtet und dauerte im Jahr 2018 im Schnitt 44 Monate.¹¹⁶

¹¹⁴ SWR: Erster Todestag: Alles Wichtige zum Fall der getöteten Luise aus Freudenberg, 08.03.2024, <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/koblenz/alles-wichtige-zum-fall-getoetete-luise-freudenberg-ein-jahr-danach-100.html#bekannt> (Abruf: 28.08.2024)

¹¹⁵ Münder, J., u.a.: Kinder- und Jugendhilferecht: Eine praxis- und sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung des gesamten Kinder- und Jugendhilferechts, 2020, 9. Auflage, E-Book, S. 191

¹¹⁶ Münder, J., u.a.: Kinder- und Jugendhilferecht: Eine praxis- und sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung des gesamten Kinder- und Jugendhilferechts, 2020, 9. Auflage, E-Book, S. 191, 192

Da der Unterbringungsschwerpunkt der Vollzeitpflege bei Kindern im Vor- und Grundschulalter liegt, wird für 12 und 13-Jährige, wie z.B. im Fall Luise oder im Fall Anastasia, eher eine Hilfeform gewählt, die stärker auf Verselbstständigung ausgerichtet ist, nämlich die Heimerziehung.¹¹⁷

Bei der Heimerziehung wird der junge Mensch über Tag und Nacht außerhalb seiner Familie untergebracht und seine Betreuung und Erziehung wird von ausgebildeten Fachkräften übernommen.¹¹⁸

Die sonstige betreute Wohnform ist ein Sammelbegriff für verschiedene Hilfen. Darunter versteht man zum Beispiel betreute Wohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen oder Kinder- und Jugenddörfer.¹¹⁹

Um die Hilfe nach § 34 SGB VIII jedoch überhaupt in Anspruch nehmen zu können, dürfen die familienunterstützenden, eingriffsmilderen Hilfen nicht ausreichen bzw. ein Verbleib in der Familie darf nicht mehr möglich sein.

Die Dauer der Hilfe gestaltet sich unterschiedlich. Es gibt die Möglichkeit der kurzfristigen Unterbringung, eines dauerhaften Verbleibens bis zum Eintritt der Volljährigkeit und auch darüber hinaus.¹²⁰ § 34 SGB VIII normiert letztlich drei Zielsetzungen für die Anwendung: Das Kind soll entweder für die Rückkehr in seine Familie, auf die Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet werden oder die Heimerziehung soll eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten.

Da § 34 SGB VIII mehrere Unterbringungsangebote bereit hält, kann eine geeignete Wohnform für die entsprechende Altersgruppe gefunden werden.

¹¹⁷ Münder, J., u.a.: Kinder- und Jugendhilferecht: Eine praxis- und sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung des gesamten Kinder- und Jugendhilferechts, 2020, 9. Auflage, E-Book, S. 192

¹¹⁸ Münder, J., u.a.: Kinder- und Jugendhilferecht: Eine praxis- und sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung des gesamten Kinder- und Jugendhilferechts, 2020, 9. Auflage, E-Book, S. 192

¹¹⁹ Münder, J., u.a.: Kinder- und Jugendhilferecht: Eine praxis- und sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung des gesamten Kinder- und Jugendhilferechts, 2020, 9. Auflage, E-Book, S. 192

¹²⁰ Münder, J., u.a.: Kinder- und Jugendhilferecht: Eine praxis- und sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung des gesamten Kinder- und Jugendhilferechts, 2020, 9. Auflage, E-Book, S. 193

4.3.3 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer - § 30 SGB VIII

Die zu bearbeitenden Problemlagen des Erziehungsbeistands decken sich häufig mit Situationen, die auch zur Heimerziehung oder Vollzeitpflege führen können. Diese ambulante Hilfeart ist geeignet, wenn das Kind deutliche Entwicklungs- und/oder Verhaltensprobleme zeigt. Die familiären Beziehungen müssen in diesen Fällen allerdings stabil genug sein, sodass sowohl mit dem Kind als auch den Personensorgeberechtigten zusammen gearbeitet werden kann.¹²¹ Daraus ergibt sich u.a., dass für diese Hilfeart ein Mindestalter sinnvoll ist. Denn für die Bewältigung von Verhaltensproblemen müssen die Kinder ein gewisses Reflexionsvermögen vorweisen. Die ambulante Hilfe eignet sich daher ab einem Alter von ca. zwölf Jahren, da davon auszugehen ist, dass die Kinder in diesem Alter die entsprechenden Fähigkeiten besitzen.¹²²

Typische Fallgruppen in denen die Erziehungsbeistandschaft als ambulante Hilfe installiert wird, sind zum Beispiel Kinder mit deliktischen Auffälligkeiten, mit schulischen- oder Alkohol- und Drogenproblemen. Erziehungsbeistände sollen allerdings keine therapeutischen Leistungen ersetzen. Sie sollen das Kind und die Familie sozialpädagogisch unterstützen und den Lebensbezug zur Familie erhalten.¹²³

Im Kontext der vorliegenden Arbeit ist diese Hilfeart von besonderer Relevanz, da sie bei dem Verbleib eines Kindes in der Familie nach dessen Unterbringung in der KJP oder nach der Entlassung aus einer stationären Hilfeleistung geeignet erscheint. Da jedoch keine therapeutischen Leistungen umfasst sind, kann die Hilfeleistung möglicherweise mit einer ambulanten Psychotherapie o.Ä. verbunden werden.¹²⁴

Ein zentrales Element der Erziehungsbeistände besteht darin, Beratungsgespräche mit den Kindern und den Eltern zu führen. Die Elternarbeit spielt hier eine wichtige Rolle aber auch gruppenpädagogische Aktivitäten sind möglich.

¹²¹ Nellissen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 30 SGB VIII, Rn. 15

¹²² Nellissen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 30 SGB VIII, Rn. 20

¹²³ Münder, J., u.a.: Kinder- und Jugendhilferecht: Eine praxis- und sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung des gesamten Kinder- und Jugendhilferechts, 2020, 9. Auflage, E-Book, S. 188

¹²⁴ Nellissen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 30 SGB VIII, Rn. 22

Aufgrund der komplexen Problemlagen in den Lebensumständen und den unterschiedlichen Charakteren junger Menschen bietet diese Hilfe daher eine flexible Betreuung und eine Vielzahl an Angeboten.¹²⁵

Die Erziehungsbeistandschaft soll in der Regel längerfristig für ein bis drei Jahre angelegt werden. Wichtig ist außerdem eine gewisse Kontinuität, sodass zwischenzeitige Personalwechsel des Erziehungsbeistandes eher ungeeignet erscheinen.¹²⁶

Der Betreuungshilfe kommt in der Praxis kaum noch Bedeutung zu, da diese nur selten als Hilfe eingesetzt werden und es kaum Unterschiede zur Erziehungsbeistandschaft gibt. Einzige Bedeutung wird durch jugendrichterliche Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG erlangt.¹²⁷

4.3.4 Verhältnis der Hilfen

Aufgrund der Ausführungen zu den zwei bzw. drei Hilfearten wird deutlich, dass der Gesetzgeber eingriffsintensive als auch eingriffsmilde Maßnahmen vorhält. Im Folgenden wird daher das Verhältnis der Hilfen untereinander dargestellt.

Die einzelnen Hilfearten gem. §§ 28 f. SGB VIII stehen gleichrangig nebeneinander. Für die Auswahl der richtigen Hilfeart sind lediglich die pädagogischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.¹²⁸

Wie aus den Tatbestandsvoraussetzungen hervor geht, ist entscheidend, dass die Hilfe für den individuellen erzieherischen Bedarf geeignet und notwendig sein muss. Die Hilfearten sind zum Teil nach Gewicht des Anlasses und der Eingriffsintensität im Gesetz sortiert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eingriffsmildere Maßnahmen vor eingriffsintensiveren Maßnahmen eingesetzt werden müssen. Einziges Entscheidungskriterium bleibt die bestmögliche Deckung des erzieherischen Bedarfs, wobei auch die finanziellen Gesichtspunkte irrelevant

¹²⁵ Münder, J., u.a.: Kinder- und Jugendhilferecht: Eine praxis- und sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung des gesamten Kinder- und Jugendhilferechts, 2020, 9. Auflage, E-Book, S. 189

¹²⁶ Münder, J., u.a.: Kinder- und Jugendhilferecht: Eine praxis- und sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung des gesamten Kinder- und Jugendhilferechts, 2020, 9. Auflage, E-Book, S. 189

¹²⁷ Nellissen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 30 SGB VIII, Rn. 37

¹²⁸ Nellissen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 27 SGB VIII, Rn. 85

sind. Lediglich bei der Auswahl unter mehreren, gleich gut geeigneten Hilfsangeboten dürfen finanzielle Aspekte miteinbezogen werden.¹²⁹

In § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII ist außerdem festgelegt, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können; Dies bedeutet, dass ihr Einsatz parallel möglich ist, sofern es dem erzieherischen Bedarf des Kindes dient.

Hilfemaßnahmen im Ausland sind nur unter Berücksichtigung von § 38 SGB VIII möglich.

Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII ist dahingehend in jedem Falle zu berücksichtigen.

4.4 Einschub: Zivilrechtliches Verfahren

Bezugnehmend auf die Thematik der vorliegenden Arbeit, die die Rechtsfolgen nach einem Tötungsdelikt durch Kinder behandelt, werden im Folgenden die zivilrechtlichen Rechtsfolgen kurz erörtert.

Im März 2024, knapp ein Jahr nach der Tötung Luises, berichteten die ersten Medien von einer Zivilklage der Familie gegen die beiden Täterinnen. Konkret forderte die Familie ein Schmerzensgeld in Höhe von 140.000 €, davon 50.000 € für die erlittenen Qualen an Luise und jeweils 30.000 € Hinterbliebenengeld für die Mutter, den Vater und die Schwester.¹³⁰

Ogleich ein Strafprozess gegen die minderjährigen Täterinnen aufgrund derer Strafunmündigkeit nicht geführt werden konnte, ist ein Zivilverfahren gegen die Kinder möglich.

Bereits im 3. Abschnitt der vorliegenden Arbeit wurde die Deliktsmündigkeit im Zivilrecht kurz beschrieben. Im Fall Luise, betreffend eine damals 12- und 13-Jährige, ist § 828 Abs. 3 BGB für die Beurteilung der Deliktsmündigkeit einschlägig.

Gemäß § 828 Abs. 3 BGB sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für einen Schaden den sie einem anderen zufügen, nicht

¹²⁹ Nellissen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 27 SGB VIII, Rn. 85 f.

¹³⁰ SWR: Fall Luise: Darum klagt ihre Familie vor dem Landgericht Koblenz, 05.03.2024, <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/koblenz/fall-luise-familie-verklagt-taeterinnen-vor-landgericht-koblenz-100.html> (Abruf: 28.08.2024)

verantwortlich, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht haben.

Die Einsichtsfähigkeit ist anzunehmen, wenn die Schädiger im Zeitpunkt der schädigenden Handlung in der Lage waren, die Gefährlichkeit ihrer konkreten Handlung einzusehen. Davon unabhängig ist, ob die Täter die konkreten Schadensfolgen erkennen konnten.¹³¹

Die jeweilige Einsichtsfähigkeit ist in jedem Fall nach einem subjektiven Maßstab festzustellen. Das bedeutet, dass diese nicht pauschal oder abstrakt anhand der jeweiligen Altersgruppe zuzuordnen ist, sondern nach der individuellen Entwicklung des Kindes.¹³²

Da § 828 Abs. 3 BGB negativ gefasst ist, trifft die Behauptungs- und Beweislast die Beklagten, d.h. die Schädiger, sodass bei nicht behauptetem und nicht bewiesenem Mangel an der Einsicht, die jungen Täter zivilrechtlich wie Erwachsene haften.¹³³

Anspruchsgrundlagen für Hinterbliebene:

Hinterbliebene haben nach einer fremdverursachten Tötung Anspruch auf Entschädigung als Ausgleich für die persönlichen und finanziellen Belastungen. Hat der Verstorbene nach der schädigenden Handlung noch einige Zeit überlebt, hat auch dieser bis zum Todeszeitpunkt eigene Ansprüche erworben, welche dann mit dem Tod auf dessen Erben übergehen.¹³⁴

¹³¹ Wilhelmi in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 828 BGB, Rn. 4; BGH, Urteil vom 20. Januar 1987 – VI ZR 182/85 –, juris

¹³² Wilhelmi in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 828 BGB, juris, Rn. 5

¹³³ Wilhelmi in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 828 BGB, juris, Rn. 6

¹³⁴ Wissenschaftliche Dienste: Schadensersatz aufgrund fremdverursachter Tötung – Ansprüche von Hinterbliebenen, WD 7 – 3000 – 017/24, 07.03.2024, <https://www.bundestag.de/resource/blob/997218/a878d6b06f43a087c74446ce3958421f/WD-7-017-24-pdf.pdf> ; vgl. Grüneberg, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Auflage 2023, Kommentierung zu § 253 BGB.

Die Haftungsansprüche:¹³⁵

Schmerzensgeldanspruch nach § 253 Abs. 2 BGB

Dieser Anspruch steht dem Opfer selbst zu, wenn es zwischen der schädigenden Handlung und dem Todeszeitpunkt Schmerzen aufgrund der Verletzungen erleiden musste und es in der Situation bei Bewusstsein war.

Schmerzensgeldanspruch nach § 823 Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 2 BGB

Angehörige die einen Schockschaden aufgrund der Nachricht und des Erlebens der Tötung erleiden, haben einen eigenen Schmerzensgeldanspruch. Das Ausmaß des psychischen Leidens übersteigt in diesen Fällen die normale Trauerreaktion.

Hinterbliebenengeld nach § 844 Abs. 3 BGB

Hinterbliebenengeld kann auch ohne Vorliegen eines Schockschadens geltend gemacht werden. Der Anspruch kann bei Angehörigen mit einem Näheverhältnis zum Opfer für das erlittene seelische Leid bestehen. Hierzu können Verwandte, wie zum Beispiel Eltern, Kinder, Ehegatten aber auch Geschwister zählen.

Weitere Haftungsansprüche

Als weitere Ansprüche existieren der Anspruch nach § 843 BGB zum Ersatz des Haushaltsführungsschadens, der Anspruch nach § 844 Abs. 1 BGB auf Ersatz der notwendigen Beerdigungskosten oder die Unterhaltsansprüche nach § 844 Abs. 2 BGB, sofern Unterhaltsberechtigte hinterbleiben.

Über die Höhe des Schmerzens- und Hinterbliebenengeldes entscheiden in jedem Einzelfall die Gerichte. Schmerzensgeldtabellen wie bspw. die Beck'sche Schmerzensgeldtabelle geben eine Orientierung, bezüglich der Höhe des zu verhängenden Schmerzensgeldes.¹³⁶

Aus der Gesetzesbegründung zum Hinterbliebenengeld geht hervor, dass der Entschädigungsdurchschnitt bei 10.000 € pro Geschädigtem liegen soll - auch das stellt lediglich einen Orientierungswert dar.¹³⁷

¹³⁵ Wissenschaftliche Dienste: Schadensersatz aufgrund fremdverursachter Tötung – Ansprüche von Hinterbliebenen, WD 7 – 3000 – 017/24, 07.03.2024,

¹³⁶ Slizyk: Handbuch Schmerzensgeld, 20. Auflage 2024, z.B. Rn. 284-288

¹³⁷ Wissenschaftliche Dienste: Schadensersatz aufgrund fremdverursachter Tötung – Ansprüche von Hinterbliebenen, WD 7 – 3000 – 017/24, 07.03.2024,

<https://www.bundestag.de/resource/blob/997218/a878d6b06f43a087c74446ce3958421f/WD-7-017-24-pdf.pdf> ; BT-Drs.:18/11397, S. 11

5 Verfahren grafisch dargestellt

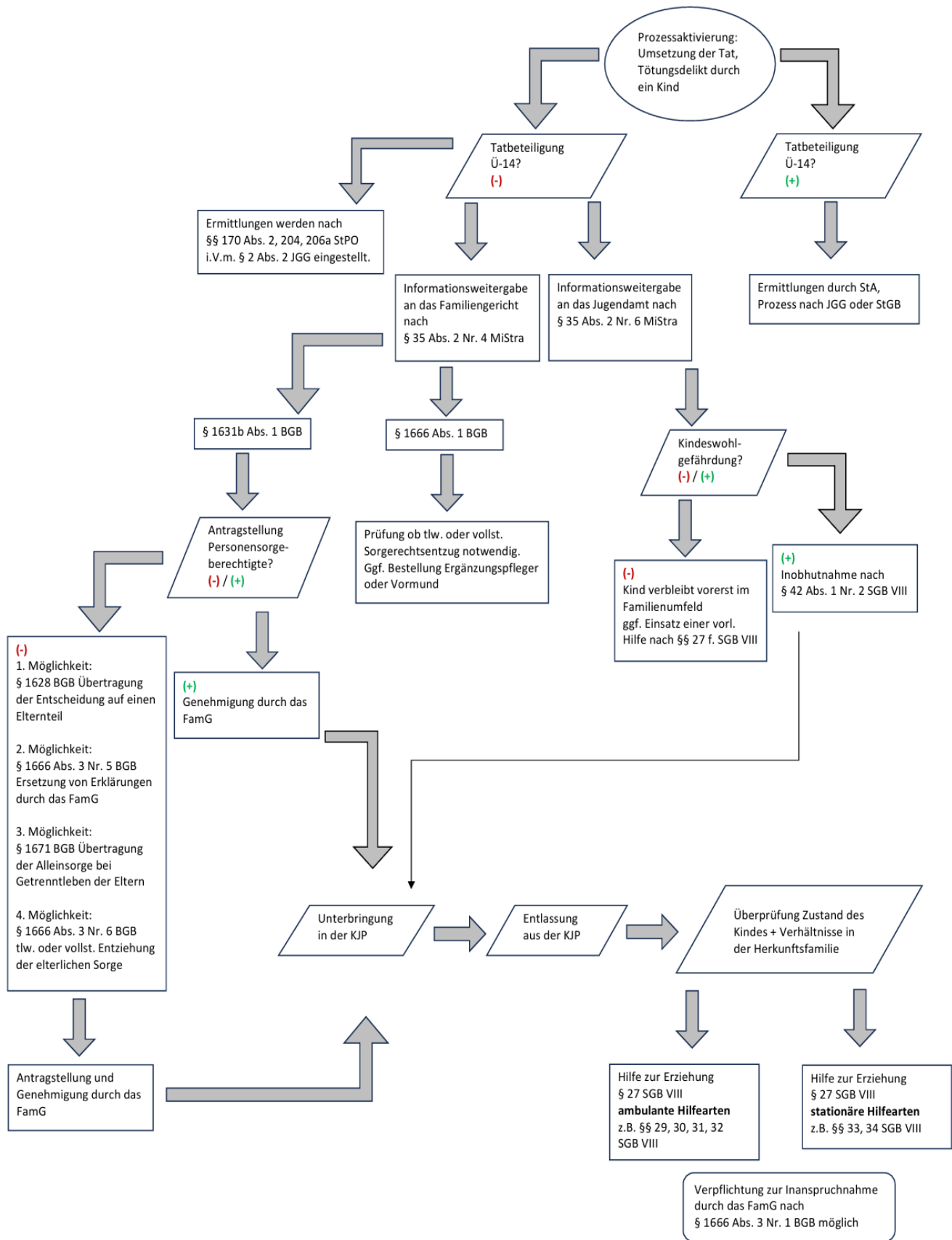


Schaubild 2 Prozess eigene Darstellung

6 Aktuelle Strafmündigkeitsdiskussion

Die Unionsparteien fordern erneut die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters von 14 auf zwölf Jahre. Rainer Wendt, Bundesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft bestätigt, dass sich Kinder unter 14 Jahren durchaus über ihre Strafunmündigkeit bewusst seien und dass „der Rechtsstaat [eine] klare Kante zeigen [müsse].“¹³⁸

Dem entgegen argumentiert die Vorstandsvorsitzende der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen Theresia Höynck, dass Sie eine Analyse der Ursachen und Situationen sowie angepasste Präventionsprogramme für sinnvoller erachte.¹³⁹

Auch der Kriminologe Tobias Singelstein ist der Auffassung, dass die erneute Strafmündigkeitsdiskussion ein „Ausdruck der politischen Hilflosigkeit“ darstelle.¹⁴⁰

Aus den aufgezeigten Meinungen der verschiedenen Akteure, geht die aktuelle Kontroverse zu dem o.g. Thema deutlich hervor. Die Diskussion kommt in unregelmäßigen Abständen, immer wieder zum Vorschein und wird dann, oftmals aufgrund fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse oder mangels weiterer Beachtung, wieder eingestellt.¹⁴¹

Interessant erscheint der Ursprung der Festsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf 14 Jahre. Denn zunächst lag die Grenze bei zwölf Jahren, damals normiert im § 55 RStGB (Reichstrafgesetzbuch) vom Jahre 1871.

Im Jahr 1923 wurde dann die bis heute geltende Altersgrenze (ausgenommen in der NS-Zeit) von 14 Jahren in § 2 JGG normiert. Wissenschaftliche Begründungen für die damalige Anhebung finden sich nicht, weshalb sie teilweise als „willkürlich“

¹³⁸ Brautzsch: Unionsparteien fordern Strafmündigkeit ab zwölf Jahren, MDR Aktuell, 11.04.2024 <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/minderjaehrige-strafmuendigkeit-ab-zwoelf-pro-contra-100.html> (Abruf: 28.08.2024)

¹³⁹ Brautzsch: Unionsparteien fordern Strafmündigkeit ab zwölf Jahren, MDR Aktuell, 11.04.2024 <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/minderjaehrige-strafmuendigkeit-ab-zwoelf-pro-contra-100.html> (Abruf: 28.08.2024)

¹⁴⁰ Meschat: Kriminologe: Negative Effekte bei Herabsetzung der Strafmündigkeit, Deutschlandfunk, 10.04.2024 <https://www.deutschlandfunk.de/gestiegene-kinder-und-jugendkriminalitaet-diskussion-um-strafmuendigkeit-dlf-6a079948-100.html> (Abruf: 28.08.2024)

¹⁴¹ Maier/Knödler: Kinder in Haft ?, JAmt 2019, 299 - 304, beck-online, S. 299

bezeichnet wird.¹⁴² Heute ist in § 1 Abs. 1 und 2 JGG durch die Altersgrenze der persönliche und sachliche Anwendungsbereich des JGG bestimmt: unter 14 Jahren findet das Jugendgerichtsgesetz keine Anwendung.

Bevor im Anschluss die Argumentationen der Gegner und Befürworter der Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters dargestellt werden, werden zunächst die wichtigsten Zahlen im Hinblick auf die Strafmündigkeitsgrenze dargestellt.

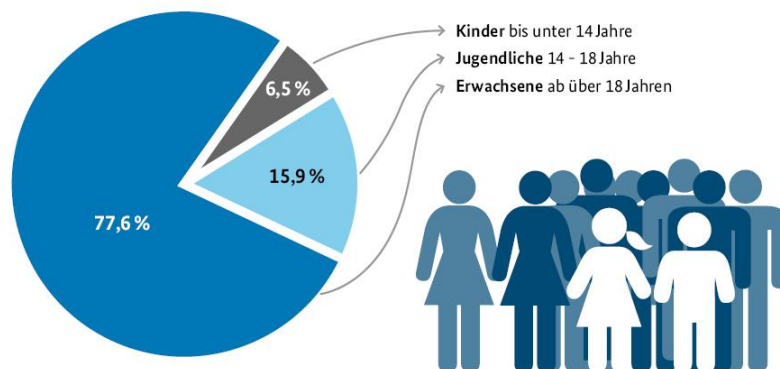


Schaubild 3 PKS 2023

Quelle: BKA, 09. April 2024,

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023_node.html

12.377 tatverdächtige Kinder und 30.244 tatverdächtige Jugendliche wurden im Jahr 2023 im Rahmen der Gewaltkriminalität ermittelt.¹⁴³ Unter dem Begriff der Gewaltkriminalität wird der Summenschlüssel 892000 gefasst, welcher den folgenden Straftatenschlüssel enthält:

Mord § 211 StGB; Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB; Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB; **Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB;** Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB; Erpresserischer Menschenraub § 239a StGB; Geiselnahme § 239b StGB; Angriff auf den Luft- und Seeverkehr § 316c StGB.¹⁴⁴

¹⁴² Maier/Knödler: Kinder in Haft ?, JAmt 2019, 299 – 304, beck-online, S. 300; vgl. Hinz: Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze ?, NJW 2023, 3138 – 3143, beck-online, S. 3139

¹⁴³ BKA: PKS 2023, 09. April 2024, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023_node.html (Abruf: 28.08.2024)

¹⁴⁴ Übersicht Summenschlüssel, S. 3 https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/Interpretationshilfen/interpretationshilfen_node.html (Abruf: 28.08.2024)

Der Anteil der Kinder mit 6,5 % der Tatverdächtigen befindet sich auf dem Höchststand seit 2001. Bei den Jugendlichen wurde mit 15,9 % der Tatverdächtigen der Höchststand vom Jahr 2011 erreicht.¹⁴⁵

Bevor die Auffassungen der Befürworter und der Gegner über die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters näher dargelegt werden, wird vorab in der gebotenen Kürze dargestellt, was konkret gefordert wird.

Da die immer wiederkehrende Diskussion überwiegend durch die Medien oder die Politik angeregt wird, ist die Frage, was diesbezüglich gefordert wird, vom politischen Spektrum und somit vom jeweiligen Parteiprogramm abhängig.

So setzt sich die AfD aktuell für Folgendes ein:

„Vor dem Hintergrund der steigenden Brutalität jugendlicher Krimineller und der gravierenden Problematik jugendlicher Intensivtäter halten wir es für wichtig und zweckmäßig, [...] das Strafmündigkeitsalter auf zwölf Jahre zu senken. Der Staat muss durch die konsequente Bestrafung schwerer Delikte Signale der Warnung und Prävention aussenden sowie den verloren gegangenen Respekt bei diesen jugendlichen Serientätern wiederherstellen.“¹⁴⁶

Daneben hat die CSU-Landesgruppe im Jahr 2020 ein Programmpapier erstellt, in dem es wie folgt heißt: „Wir wollen schwere Straftaten altersunabhängig sanktionieren. [...] Deshalb wollen wir die Aufhebung der Altersgrenze für schwere Verbrechen prüfen, um in besonders schwerwiegenden Fällen erzieherische Maßnahmen bis hin zu Konsequenzen beim Sorgerecht zu ermöglichen.“¹⁴⁷

Wie einleitend beschrieben wird aktuell, zumindest in den Medien, durch die Unionsparteien erneut von einer Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters von 14 auf zwölf Jahren gesprochen.

¹⁴⁵ BKA: PKS 2023, 09. April 2024, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023_node.html (Abruf: 28.08.2024)

¹⁴⁶ Grundsatzprogramm der AfD: S. 25, https://www.afd.de/wp-content/uploads/2023/05/Programm_AfD_Online_.pdf (Abruf: 28.08.2024)

¹⁴⁷ Unsere Politik für einen starken Staat und eine wehrhafte Demokratie – für ein neues Jahrzehnt der Souveränität: S. 4, https://www.csu-landesgruppe.de/sites/default/files/2020-01/BESCHLUSS_%23seeon20_Sicherheit_Migration.pdf (Abruf: 28.08.2024)

6.1 Argumente für die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters

Befürworter der Herabsetzung verweisen auf die steigende Anzahl an Straftaten und den damit einhergehenden Einstieg in den kriminellen Werdegang. Des Weiteren wird eine erhöhte Brutalität, sowie die Zunahme von Mehrfach- und Intensivtätern aufgeführt.¹⁴⁸

Die frühere Reife der Kinder und Jugendlichen sei ein weiterer Grund für eine entsprechende Anpassung des Strafmündigkeitsalters auf zwölf Jahre. Die Kinder seien heutzutage früher in der Lage, das erforderliche Unrechtsbewusstsein zu entwickeln. Dennoch könnten unterschiedliche Entwicklungsprozesse durch eine im Einzelfall zu prüfende strafrechtliche Verantwortlichkeit berücksichtigt werden, so wie es derzeit in § 3 JGG geregelt ist.¹⁴⁹

Außerdem gebe es keine polizeiliche und justizielle Handhabe, solange die Täter unter 14 Jahre alt seien. Für besonders schwerwiegende Straftaten solle daher der Einsatz jugendstrafrechtlicher Maßnahmen ermöglicht werden, denn frühere strafrechtliche Eingriffe würden spätere kriminelle Karrieren verhindern.¹⁵⁰

Auch der öffentlichen Jugendhilfe und den Familiengerichten fehle es an adäquaten Handlungsmöglichkeiten. So würde zwischen der Ablehnung einer Hilfe nach §§ 27 f. SGB VIII durch die Personensorgeberechtigten und einer gerichtlichen Anordnung nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB ein zu großer und zugleich gefährlicher Zeitabstand entstehen.¹⁵¹

Argumentiert wird außerdem mit den Altersgrenzen in anderen Staaten. Diese liegen in den Niederlanden, Ungarn oder Irland bei zwölf Jahren. In Irland gibt es sogar Ausnahmen bei schweren Straftaten für Kinder zwischen zehn und elf Jahren. Auch in der Schweiz sind Kinder bereits ab dem zehnten Geburtstag strafmündig, allerdings können Freiheitsstrafen erst ab dem 16. Lebensjahr verhängt werden.¹⁵²

¹⁴⁸ Maier/Knödler: Kinder in Haft ?, JAmt 2019, 299 – 304, beck-online, S. 301

¹⁴⁹ Maier/Knödler: Kinder in Haft ?, JAmt 2019, 299 – 304, beck-online, S. 302

¹⁵⁰ Maier/Knödler: Kinder in Haft ?, JAmt 2019, 299 – 304, beck-online, S. 302

¹⁵¹ Maier/Knödler: Kinder in Haft ?, JAmt 2019, 299 – 304, beck-online, S. 303

¹⁵² Stern: Nach dem Tod von Luise aus Freudenberg: Ab welchem Alter Kindern in anderen Ländern Strafen drohen, 16.03.2023

<https://www.stern.de/panorama/verbrechen/strafmuendigkeit--das-gilt-in-deutschland--europa-und-den-usa-33288198.html> (Abruf: 28.08.2024)

6.2 Argumente gegen die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters

Die Gegner der Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze führen an, dass die Aussagekraft der PKS häufig unzuverlässig und ungenügend sei. Viele Faktoren beeinflussten die Zahlen und verschoben somit immer wieder das Hell- und Dunkelfeld. Außerdem machten die Mehrfach- und Intensivtäter einen verhältnismäßig kleinen Anteil an der gesamten Kinderdelinquenz aus.¹⁵³

Durch die verstärkte Zuwanderung ab dem Jahr 2015 konnte ein Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Kinderdelinquenz verzeichnet werden, welche jedoch überwiegend auf ausländerrechtlichen Taten, wie beispielsweise unerlaubter Einreise/Aufenthalt beruhen. Insbesondere die ins Auge gefassten schweren Straftaten liegen im marginalen Bereich.¹⁵⁴

Bezüglich der früheren Reife der Kinder und Jugendlichen wird entgegnet, dass diese tatsächlich festzustellen sei, allerdings nur körperlich. Die sittliche und geistige Entwicklungsreife sei dagegen weiterhin verzögert.¹⁵⁵ Gründe hierfür könnten im gestiegenen Durchschnittsalter bei Eheschließungen, Erstgeburten oder dem späteren Verlassen des Elternhauses liegen.¹⁵⁶

Des Weiteren sei eine Tatverhinderung durch strafrechtliche Sanktionen nicht möglich, da die Tatbegehung, gerade bei Kindern, häufig durch Spontanität und Unüberlegtheit geprägt sei. Der Abschreckungsgedanke und die präventiven Erwägungen würden jedoch nur dann fruchten, wenn die Kinder ihr kriminelles Handeln an der angedrohten Strafhöhe ausrichten würden - dies würden sie wohl noch viel weniger als Erwachsene tun.¹⁵⁷ Außerdem könnte ein justizielles Verfahren die kindliche Entwicklung erheblich stören und somit im Ergebnis kontraproduktiv wirken.¹⁵⁸

¹⁵³ Maier/Knödler: Kinder in Haft ?, JAmt 2019, 299 – 304, beck-online, S. 302

¹⁵⁴ Dehne-Niemann: Wider die Schaffung eines Kinderstrafrechts durch Streichung der Strafuntergrenze des § 19 StGB, HRRS 07/2020, S. 295 – 301, S.296; vgl. Kleimann / Schneider / Höynck: Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters, NJW 21/2024, 1487

¹⁵⁵ Maier/Knödler: Kinder in Haft ?, JAmt 2019, 299 – 304, beck-online, S. 302

¹⁵⁶ Kleimann / Schneider / Höynck: Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters, NJW 21/2024, 1487

¹⁵⁷ Kleimann / Schneider / Höynck: Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters, NJW 21/2024, 1487

¹⁵⁸ Maier/Knödler: Kinder in Haft ?, JAmt 2019, 299 – 304, beck-online, S. 302,303

Gegen die Herabsetzung der derzeitigen Altersgrenze spricht laut deren Befürwortern auch, dass das Kinder- und Jugendhilfegesetz ausreichende Maßnahmen vorhält, welche individuell auf die jeweilige Delinquenz und den persönlichen Hilfebedarf eingehen. Und auch dem Familiengericht komme u.a. durch § 1666 BGB ein angemessener Handlungsspielraum zu.¹⁵⁹

Bezüglich der länderübergreifenden Altersgrenze kann hier mit Ländern dergleichen oder sogar einem höheren Strafmündigkeitsalter begegnet werden. In mehr als der Hälfte der EU-Staaten beginnt die Strafmündigkeit mit 14 oder 15 Jahren. Zu nennen sind hier beispielsweise Länder wie Finnland, Dänemark, Kroatien, Italien und Spanien. In Portugal ist man ab 16 Jahren strafmündig und in Polen erst ab 17 Jahren, wobei hier für ausgewählte Straftaten auch 15-Jährige bestraft werden können.¹⁶⁰

Die organisatorische und kostenmäßige Mehrbelastung durch eine Öffnung des Jugendstrafrechts nach unten sei außerdem auch nicht zu verkennen.¹⁶¹

Weitere prinzipielle Probleme lägen in der sehr schwierigen Feststellbarkeit der Schuldfähigkeit in diesem Altersbereich. Denn in der Entwicklungspsychologie gehe man davon aus, dass im Altersbereich von 13- und 16-Jährigen regelmäßig die moralische Entwicklung unabgeschlossen sei und damit ein gemindert Hemmungsvermögen einhergehe. Eine entsprechende notwendige forensische Feststellung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit stoße bei Kindern auf große und praktisch kaum überwindbare Hindernisse.¹⁶²

Zuletzt sei gesagt, dass das delinquente Verhalten von Kindern und Jugendlichen zumeist von selbst wieder „herauswache“, denn die Straftaten stellten in der Regel ein episodenhaftes und entwicklungsbedingtes Austesten von Grenzen dar. Ohne institutionelle Intervention ließen die meisten Kinder nach einiger Zeit wieder von selbst davon ab.¹⁶³ Dies dürfte jedoch nur für Delikte im Bagatellbereich gelten.

¹⁵⁹ Maier/Knödler: Kinder in Haft ?, JAmt 2019, 299 – 304, beck-online, S. 303

¹⁶⁰ Stern: Nach dem Tod von Luise aus Freudenberg: Ab welchem Alter Kindern in anderen Ländern Strafen drohen, 16.03.2023

<https://www.stern.de/panorama/verbrechen/strafmuendigkeit--das-gilt-in-deutschland--europa-und-den-usa-33288198.html> (Abruf: 28.08.2024)

¹⁶¹ Dehne-Niemann: Wider die Schaffung eines Kinderstrafrechts durch Streichung der Strafuntergrenze des § 19 StGB, HRRS 07/2020, S. 295 – 301, S.297

¹⁶² Dehne-Niemann: Wider die Schaffung eines Kinderstrafrechts durch Streichung der Strafuntergrenze des § 19 StGB, HRRS 07/2020, S. 295 – 301, S.297

¹⁶³ Maier/Knödler: Kinder in Haft ?, JAmt 2019, 299 – 304, beck-online, S. 302

6.3 Fazit

Unter Berücksichtigung der Argumente der Befürworter und der Gegner der Strafmündigkeitsdiskussion, dürfte die Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze nicht zielführend sein.

Ausschlaggebend ist vor allem, dass sich die Diskussion durch die Medien und die Politik stets nur an einzelnen Ereignissen orientiert bzw. nur aufgrund solcher stattfindet. Eine Gesprächsinitiative von Personen, die täglich mit delinquenten Kindern und Jugendlichen arbeiten, wie z.B. Sozialpädagogen, Jugendstraf- oder Familienrichtern, fehlt.¹⁶⁴

Für die Angehörigen von Opfern handelt es sich bei den Taten wohl um schmerzhaft und kaum zu verarbeitende Ereignisse. Allerdings wird durch die Flut an Medienberichten im Hinblick auf die Einzelfälle der Eindruck geschaffen, dass die Begehung von schweren Gewaltdelikten in den jungen Jahren dramatisch ansteige. Gleichzeitig wird damit Angst und Unmut in der Bevölkerung geschürt, was wiederum Parteien des rechten Spektrums zu Gunsten kommt. Zu diesem Ergebnis kommt auch Herr Dehne-Niemann, Richter am Landgericht Mannheim. Er schließt seinen Aufsatz über das Vorhaben der CSU, schwere Straftaten altersunabhängig zu sanktionieren (2020), u.a. mit den folgenden Worten: „[der CSU-Landesgruppe werde] auf dem empörungsträchtigen Gebiet der Kriminalpolitik allmählich von rechts das Wasser abgegraben [...]“. „[Ihr ging es] ganz offensichtlich nicht um einen seriösen Beitrag zur Kriminalpolitik [...]“, sondern um die Rückeroberung der verlorenen Stammtischhoheit.¹⁶⁵

In diesem Zusammenhang ist auch noch einmal auf die geringen Tatverdächtigen Zahlen der unter 14-Jährigen im Bereich der schweren Straftaten in der PKS hinzuweisen.¹⁶⁶ Für das Jahr 2023 sind auf Bundesebene für den Summenschlüssel 892500 (Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen) lediglich 22 tatverdächtige Kinder registriert. Im Vergleich dazu sind im Summenschlüssel der

¹⁶⁴ Kleimann / Schneider / Höynck: Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters, NJW 21/2024, S. 1487

¹⁶⁵ Dehne-Niemann: Wider die Schaffung eines Kinderstrafrechts durch Streichung der Strafuntergrenze des § 19 StGB, HRRS 07/2020, S. 295 – 301, S.301

¹⁶⁶ Riegel, N.: Tötungsdelikte durch strafunmündige Täter: Rechtsfolgen für delinquente Kinder, Gliederungspunkt 6, S. 45

Gewaltkriminalität, wie bereits aufgeführt, insgesamt 12.377 Tatverdächtige Kinder zu verzeichnen.¹⁶⁷ Im Ergebnis sind somit nur 0,18 % der gesamten Gewaltkriminalität durch Kinder den schweren Straftaten zuzuordnen. Im Vergleich dazu lag der Prozentsatz im Jahr 2022 bei 0,17 % (18 Tatverdächtige Kinder).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass delinquentes Verhalten mit zunehmender Reife bei den meisten Kindern wieder von selbst verschwindet. Daher könnte mit einer frühzeitigen Kriminalisierung der Kinder möglicherweise ein größerer Schaden entstehen, als durch die Inanspruchnahme einer geeigneten Kinder- und Jugendhilfe. Die Investitionen für unsere Jugend sollten daher in Präventionsarbeit anstatt in die Kriminalisierung fließen.¹⁶⁸

Zuletzt ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass sowohl dem Jugendamt als auch dem Familiengericht einige Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Zwar ist das System nicht perfekt und es bestehen oftmals Probleme, geeignete und ausreichende Plätze für die Kinder bereitzustellen; Dies stellt jedoch zunächst ein strukturelles und kein rechtliches Problem dar. Durch die Möglichkeit, Hilfen nach dem SGB VIII miteinander zu kombinieren und auch neue, individuelle Hilfearten zu entwickeln hat das Jugendamt, zumindest auf dem Papier, einen erheblichen Gestaltungsspielraum um auf delinquente Kinder positiv einzuwirken.

Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass bei Maßnahmen, die das Kind betreffen, das Wohl des Kindes stets an erster Stelle steht. Dieser Anforderung könnte man, vor allem bei sehr jungen Kindern, durch die Anwendung des Jugendstrafrechts bspw. bei einer Inhaftierung, in keiner Weise gerecht werden.

7 Schlussteil

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass sich vor allem die strafrechtlichen Folgen eines durch ein Kind begangenen Tötungsdelikts deutlich von dem Jugend- und vor allem vom Erwachsenenstrafrecht unterscheiden. Der Gesetzgeber hebt die Rolle

¹⁶⁷ BKA: PKS 2023, 09. April 2024, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/BundTVNationalitaet/bundTVNationalitaet.html> (Abruf: 28.08.2024)

¹⁶⁸ Kleimann / Schneider / Höynck: Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters, NJW 21/2024, S. 1488

des Kindes immer wieder deutlich hervor. So kommt ihm ein besonderer Schutzstatus zu, welcher durch das „staatliche Wächteramt“, verankert in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, gesichert wird. Aus diesen Gründen kann ein Kind auch nicht „bestraft“ werden, denn die Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist oberstes Ziel der Kinder- und Jugendhilfe. Dieses in § 1 Abs. 1 SGB VIII normierte Recht wird von dem übergeordneten Ziel, der Wahrung und Sicherstellung des Wohl des Kindes, umfasst.

Sobald eine Mangellage in der kindlichen Erziehung besteht, welche bspw. durch delinquentes Verhalten des Kindes zum Ausdruck kommt und somit ein erzieherischer Bedarf vorhanden ist, kann dem Wohl des Kindes nicht mehr vollständig Rechnung getragen werden. Dann bestehen bei den Personensorgeberechtigten Ansprüche auf die Inanspruchnahme einer geeigneten Hilfe nach den §§ 27 f. SGB VIII.

Wenn dieser erzieherische Bedarf ein besonderes Ausmaß annimmt, kann von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden. Je nach Schwere der Gefährdung stehen schnelle und unbürokratische Hilfen zur Verfügung, wie beispielsweise die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 SGB VIII.

Dies wäre dann, je nach erzieherischem Bedarf bzw. je nach Gefährdungslage, die Ausgangslage für das Verfahren, in einem durch ein Kind begangenen Tötungsdelikt.

Stehen die Eltern dem Kind unterstützend zur Seite und nehmen die notwendigen Hilfsangebote in Anspruch, kann eine Inobhutnahme möglicherweise entbehrlich sein.

Bei Vorliegen anderer Konstellationen, zum Beispiel bei Verweigerung der notwendigen Hilfen oder bei drohender körperlicher Bestrafung des Kindes durch die Eltern, muss der Verbleib im Familienverbund je nach Einzelfall beurteilt werden.

Weiterführend wird geprüft ob die Einweisung des Kindes in die Kinder- und Jugendpsychiatrie erforderlich ist. Hierfür müssen die Personensorgeberechtigten einen Antrag beim Familiengericht stellen, welcher von dessen genehmigt werden muss.

Sollte ein notwendiger Antrag nicht gestellt werden, obliegt dem Familiengericht auch hier ein breiter Handlungsspielraum.

In der KJP können die Ursachen und die Persönlichkeit des Kindes analysiert werden, es erhält zur Aufarbeitung und Reflexion die geeignete therapeutische Betreuung.

Nach der KJP gibt es mehrere Möglichkeiten, wie sich der weitere Lebensweg des Kindes gestalten kann. Bei einer Rückkehr in den Familienverbund, können zunächst ambulante Hilfeleistungen nach §§ 27 f. SGB VIII sinnvoll sein. Sollte eine Rückkehr nicht möglich sein, muss eine stationäre Unterbringung organisiert werden. Möglich sind hier die Heimerziehung, das Unterkommen in einer besonderen Wohnform oder der Verbleib in einer therapeutischen Einrichtung. Die Unterbringung kann je nach Zustand ab dem 18. Lebensjahr enden oder fortgeführt werden.

Aus dieser komprimierten Darstellung lässt sich eines deutlich erkennen: es gibt kein standardisiertes Verfahren in den Fällen, in denen Kinder Tötungsdelikte begangen haben. Es handelt sich jeweils um junge Menschen, die sich mit ihrer Entscheidung und der darauf folgenden Tat ihren Lebensweg erheblich erschweren. Sowohl die damit einhergehende Eigen- als auch Fremdgefährdung müssen therapeutisch und pädagogisch aufgearbeitet werden, damit in Zukunft für niemanden mehr, auch für das die Tat begehende Kind, eine Gefahr besteht. Vor allem in jungen Jahren besteht die Hoffnung, dass die Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit weiterhin möglich ist.

8 Literaturverzeichnis

Antwortschreiben Jugendamt Salzgitter

BETTIN, INGOLF: § 1809 BGB, in BeckOK, 70. Edition, Stand 01.05.2024

BKA: Polizeiliche Kriminalstatistik 2023: Gesamtkriminalität steigt weiter an, 09.04.2024, Abruf am 28.08.2024

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2023_node.html

BKA: Polizeiliche Kriminalstatistik 2023: Interpretationshilfen, Übersicht Summenschlüssel, Abruf am 28.08.2024

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/Interpretationshilfen/interpretationshilfen_node.html

von BRANDENSTEIN, HEIKE: Wenn Kinder Kinder töten: Wie ein Jugendamt reagiert, Fränkische Nachrichten, 17.03.2024, Abruf am 28.08.2024

https://www.fnweb.de/orte/tauerbischofsheim_artikel,-tauerbischofsheim-wenn-kinder-kinder-toeten-wie-ein-jugendamt-reagiert-arid,2062625.html

BRAUTZSCH, JESSICA: Unionsparteien fordern Strafmündigkeit ab zwölf Jahren, MDR Aktuell, 11.04.2024, Abruf am 28.08.2024

<https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/minderjaerige-straemuendigkeit-ab-zwoelf-pro-contra-100.html>

Bundestags-Drucksache 16/6815

Bundestags-Drucksache 18/11397

BUNK/NOAK: Recht der Ordnungswidrigkeiten, Kurzschrift für die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, SS 2022

DEHNE-NIEMANN, JAN: Wider die Schaffung eines Kinderstrafrechts durch Streichung der Strafuntergrenze des § 19 StGB, HRRS 07/2020, S. 295 -301

DIJuF-Rechtsgutachten: Fragestellungen zur Vorgehensweise aufseiten des Jugendamts und aufseiten der Kinderklinik bei Selbstgefährdung eines Kindes bzw. eines/einer Jugendlichen, 26.11.2014, in: JAmt 2015, S. 84 - 87, beck-online

DPA: 13-jähriger Tatverdächtiger in psychiatrische Klinik eingewiesen, Spiegel, 27.06.2022, Abruf am 28.08.2024

<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/salzgitter-13-jaehriger-tatverdaechtiger-in-mordfall-in-psychiatrische-klinik-ingewiesen-a-513d349d-ddf4-4d3c-ae3b-f82b37db27dd>

DPA: Nach dem Tod von Luise aus Freudenberg: Ab welchem Alter Kindern in anderen Ländern Strafen drohen, Stern, 16.03.2023, Abruf am 28.08.2024
<https://www.stern.de/panorama/verbrechen/strafmuendigkeit--das-gilt-in-deutschland--europa-und-den-usa-33288198.html>

DPA: Getötete Luise: Ermittlungen eingestellt, ZDF, 11.09.2023, Abruf am 28.08.2024
<https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/luise-ermittlungen-eingestellt-freudenberg-tot-100.html>

DPA NRW: Ermittlungen im Fall Luise eingestellt: Strafunmündig, Zeit.de, 11.09.2023, Abruf am 28.08.2024
<https://www.zeit.de/news/2023-09/11/ermittlungen-im-fall-luise-eingestellt-strafunmuendig>

DUTTGE, GUNNAR: §§ 211, 212 StGB, in Dölling/Duttge/Rössner: Gesamtes Strafrecht, 5. Auflage 2022, beck-online

ENGELFRIED, ULRICH: Unterbringungsrecht in der Praxis: Freiheitsentziehende Maßnahmen im Betreuungs- und Vormundschaftsrecht, 2. Auflage, 2020, Reguvis Fachmedien

ESCHELBACH, RALF: §§ 211, 212 StGB, in BeckOK StGB v. Heintschel-Heinegg/Kudlich, 62. Edition, 01.08.2024, beck-online

GRUNDSATZPROGRAMM der AfD, Abruf am 28.08.2024
https://www.afd.de/wp-content/uploads/2023/05/Programm_AfD_Online_.pdf

GRÜNE, B./HOOPS, S./SCHMOLL, A./WILLEMS, D.: Kinderdelinquenz in Deutschland, Factsheet Kinderdelinquenz, Okt. 2023, Hrsg.: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, Abruf am 28.08.2024
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/Factsheet_Kinderdelinquenz_Mai2024.pdf

HEGER, MARTIN: § 19 StGB, in Lackner/Kühl/Heger: StGB, 30. Auflage 2023, beck-online

HEINTSCHEL-HEINEGG, Bernd: § 19 StGB, in BeckOK StGB v. Heintschel-Heinegg/Kudlich, 62. Edition, 01.08.2024, beck-online

HINZ, WERNER: Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze?, NJW 2023, S. 3138 - 3143, beck-online

JOX, ROLF: § 8a SGB VIII, in beck-online Großkommentar, 01.08.2024, beck-online

JURA FORUM: Tötungsdelikte in Deutschland im Überblick, 21.07.2023, Abruf am 28.08.2024
<https://www.juraforum.de/lexikon/toetungsdelikt>

KERNER/REICH/BOTT: Delinquenzvorstellungen bei Kindern und Jugendlichen sowie Folgen bei tatsächlicher Delinquenz, FPR 2013, S. 412 - 416, beck-online

KLEIMANN, MARIA/SCHNEIDER, ANJA/HÖYNCK, THERESIA:
Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters, NJW 21/2024, 1487

LINDNER, JOSEF: Thesen zur Weiterentwicklung des
Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, NJW 2024, S. 564 - 568, beck-online

MAIER/KNÖDLER: Kinder in Haft?, JAmt 2019, S. 299 - 304, beck-online

MESCHKAT, SONJA: Kriminologe: Negative Effekte bei Herabsetzung der
Strafmündigkeit, Deutschlandfunk, 10.04.2024, Abruf am 28.08.2024
<https://www.deutschlandfunk.de/gestiegene-kinder-und-jugendkriminalitaet-diskussion-um-strafmuendigkeit-dlf-6a079948-100.html>

MEYDER, JULIA/WIEDWALD, ACHIM/STOLZ, KONRAD/u.a.: Psychisch-
Kranken-Hilfe-Gesetz Baden-Württemberg: Hilfen, Unterbringung,
Maßregelvollzug, Praxiskommentar und Arbeitshilfen, BoD-Verlag, Neuauflage
2023

MÜNDER, JOHANNES/u.a.: Kinder- und Jugendhilferecht: Eine praxis- und
sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung des gesamten Kinder- und
Jugendhilferechts, Nomos Verlag, 9. Auflage 2020, E-Book

NDR: Fall Anastasia aus Salzgitter: Mitschüler wegen Mordes verurteilt,
21.02.2023, Abruf am 28.08.2024
https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Fall-Anastasia-aus-Salzgitter-Mitschueler-wegen-Mordes-verurteilt,salzgitter1192.html

NELLISSSEN: §§ 27, 30 SGB VIII, in: Schlegel/Voelzke juris-PK SGB VIII,
3. Auflage, Stand 20.08.2024, juris

OSTENDORF, HERIBERT: Justiz und Kinder- und Jugendhilfe im Dienste für
eine kooperative Kriminalprävention, ZKJ 2014, S. 348 - 353, Juris

REMSCHMIDT, H./WALTER, R./SCHÖNBERGER, J.: Kinderdelinquenz:
Gesetzesverstöße Strafunmündiger und Ihre Folgen, Springer Verlag 2009,
E-Book

SCHNEIDER, CHRISTOPH: Geständig, aber strafunmündig: Was folgt nun?,
ZDF, 16.03.2023, Abruf am 28.08.2024
<https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/luise-mord-maedchen-freudenberg-tatverdachtige-altersgrenze-strafe-100.html>

SLIZYK, ANDREAS: Handbuch Schmerzensgeld, 20. Auflage 2024

SWR AKTUELL Rheinland-Pfalz: Erster Todestag: Alles Wichtige zum Fall der getöteten Luise aus Freudenberg, 08.03.2024, Abruf am 28.08.2024
<https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/koblenz/alles-wichtige-zum-fall-getoetete-luise-freudenberg-ermittlungen-100.html>

SWR AKTUELL: Fall Luise: Darum klagt ihre Familie vor dem Landgericht Koblenz, 05.03.2024, Abruf am 28.08.2024
<https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/koblenz/fall-luise-familie-verklagt-taeterinnen-vor-landgericht-koblenz-100.html>

TILLMANN, KERSTIN: § 42 SGB VIII, in Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2024, beck-online

CSU: Unsere Politik für einen starken Staat und eine wehrhafte Demokratie - für ein neues Jahrzehnt der Souveränität, Klausurtagung Jan. 2020, Abruf am 28.08.2024
https://www.csu-landesgruppe.de/sites/default/files/2020-01/BESCHLUSS_%23seeon20_Sicherheit_Migration.pdf

VEIT: §§ 1631b, 1666 BGB, in BeckOK BGB, 70. Edition, Jan. 2023, beck-online

VOLKE, PETRA: § 1666 BGB, in Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2024, beck-online

WESSELS, JOHANNES /HETTINGER, MICHAEL: Strafrecht - Besonderer Teil 1, 37. Auflage, 2013, C.F. Müller Verlag

WILHELMI, RÜDIGER: § 828 BGB, in Erman BGB, 17. Auflage 2023, juris

Dt. BUNDESTAG/WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE: Schadensersatz aufgrund fremdverursachter Tötung - Ansprüche von Hinterbliebenen, Fachbereich WD 7 - 3000 - 017/24, 07.03.2024, Abruf am 28.08.2024
<https://www.bundestag.de/resource/blob/997218/a878d6b06f43a087c74446ce3958421f/WD-7-017-24-pdf.pdf>

WÜSTENBERG, DANIEL: Ein Kind unter Mordverdacht - warum es nicht ins Gefängnis muss und was stattdessen passiert, Stern, 23.06.2022, Abruf am 28.08.2024
<https://www.stern.de/panorama/verbrechen/totes-maedchen-in-salzgitter--was-mit-mordverdaechtigen-kindern-passiert-31976158.html>

ZEILMANN, KATHRIN: Ermittler: Elfjähriger tötete Zehnjährige, ZDF, 05.09.2023, Abruf am 28.08.2024
<https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/wunsiedel-junge-tod-maedchen-ermittlungen-ende-100.html>

9 Erklärung

Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass meine Abschlussarbeit von Seiten der Hochschule mit einer Plagiatssoftware überprüft werden kann.

13. September 2024
